

Deutsche
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

X. Heft

Verfassungs - Urkunden

für die

freien und Hansestädte

Lübeck, Bremen und Hamburg



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

Dr. Karl Binding

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

Heft X: Lübeck, Bremen und Hamburg.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1897.

Verfassungs-Urkunden

für die

freien und Hansestädte Lübeck, Bremen
und Hamburg.

Mit allen Abänderungen

bis zu den Gesetzen von Mitte 1897.

Samt Anlagen.

Leipzig

Verlag von Wilhelm Engelmann

1897.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig

I. Abteilung.

Q ü b e r.

Die
Sammlung der Lübeckischen Verordnungen
und Bekanntmachungen

ist benutzt bis 1897 № 24, erschienen den 30. Juni 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung I.

	Seite
Vorbemerkung	3
Bekanntmachung, die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck	4
Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck	4—34
Anhang I. Gesetz, die Honorare der Mitglieder des Senates betreffend.	35
Anhang II. Gesetz, die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand betreffend	36—37
Anhang III. Gesetz, das Austreten aus dem Senate be- treffend	37—38
Anhang IV. Verordnung, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend	38—42
Anhang V. Bekanntmachung, die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft in Beziehung auf das Budgetbewilligungs- recht geschlossene Vereinbarung betreffend	43—44
Anhang VI. Regulativ für das Verfahren in den Geheim- commissionen	44—46
Anhang VII. Bekanntmachung, die Ausführung des §. 86 (jetzt Art. 74) der revidirten Verfassungs-Urkunde be- treffend	46—49

Vorbemerkung.

I. **Bezeichnung der Quellen.** Die „Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck“ und ihre Ergänzungen werden hier wiedergegeben nach ihrer Publikation in der „Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.“ Dieselben erscheinen während des Jahreslaufs in einzelnen Blättern mit je einem Publikandum und diese tragen fortlaufende Nummern. Nach Jahresluß werden sie zu einem Bande zusammengeschoben. Jeder Erlaß trägt unter seiner Überschrift „Publicirt“, später „Veröffentlicht am“ Es erfolgt nämlich die erste maßgebende Veröffentlichung in den Lübeckischen Anzeigen.

Die „Verfassung“ nun bildet in Jahrgang 1875 die № 16, S. 105—146, der Jahrgang 1875 aber den zweiundvierzigsten Band der Sammlung. Jene datirt vom 7. April 1875.

II. **Inkrafttreten der Gesetze.** Da eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt, ist anzunehmen, daß die Gesetze, sofern sie nicht selbst Abweichendes bestimmen, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Anzeigen in Kraft treten.

III. Die einzige wirkliche Verfassungsänderung seit 1875 ist enthalten in der Bekanntmachung, die Abänderung des Artikel 74. der Verfassung vom 7. April 1875 betreffend. Gegeben am 21. Juli 1879. (Publizirt am 24. Juli 1879.) Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Sechszundvierzigster Band. 1879. № 43. S. 160. Sie wurde veranlaßt durch das Verschwinden des DVG. Lübeck. Den Text derselben s. unten S. 30. 31.

Sammlung

der
Lübeckischen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zweiundvierzigster Band.

№. 105. | 1875, April 7.

№ 16.

Bekanntmachung, die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 12. April 1875.)

Nachdem die Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 zugleich mit der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betreffend, vom 30. December 1848 einer Revision unterzogen ist, bringt der Senat die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft festgestellte Verfassung, welcher in den Anhängen I. bis VII. die auf die Ausführung einzelner Artikel bezüglichen Gesetze, Bekanntmachungen und Regulative beigelegt sind, zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die neue Verfassung nebst Anhängen, in Stelle der gleichzeitig aufgehobenen bisherigen Gesetze, am 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates,
am 7. April 1875.

№. 107. | Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Angehörige des Lübeckischen Freistaates sind Diejenigen, deren Lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 3.

Bürger des Lübeckischen Freistaates sind diejenigen Lübeckischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Art. 4.

Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maaßgebend.

| Zweiter Abschnitt.

S. 105.

Der Senat.

Art. 5.

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 6.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Art. 5., jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des Lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stieffohn, Schwiegervater, Schwiegerohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Art. 7.

§. 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Art. 19.) zu-

sammen. Nachdem die letztere versammelt ist, zeigt der Senat derselben durch Commissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Bornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Commissaren in den Rathssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§. 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Art. 14.) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vorschriften der Verfassung verlesen hat, folgenden Eid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau befolgen, über Alles, was in den Wahlkammern oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur | Demjenigen meine Stimme geben will, welcher nach meiner Ueberzeugung der Würdigste ist. So wahr mir Gott helfe!

S. 109.

Der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister liest diese Eidesformel vor und alle Anwesenden sprechen die Worte: Ich schwöre es!

§. 3. Sodann werden drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern durch das Loos gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausschluß des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Loose ausgetheilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I., zwei mit der Nummer II., zwei mit der Nummer III. bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind.

§. 4. Jede Wahlkammer begiebt sich in das für sie bestimmte Wahlzimmer. Die im Rathssaale zurückbleibenden Senatmitglieder und Wahlbürger erwählen durch das Loos aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel bei einer etwanigen allgemeinen Wahl. (§§. 9. u. 10.)

§. 5. Die Mitglieder der Wahlkammern dürfen bis zur Beendigung ihres Wahlgeschäftes nicht leise mit Jemandem reden, auch nicht das Wahlzimmer verlassen. Von keiner Wahlkammer und von keinem Mitgliede derselben darf an eine andere Wahlkammer oder an ein Mitglied der anderen Wahl-

kammern, auch nicht an die im Rathssaale Zurückgebliebenen, und eben so wenig von diesen an jene, irgend eine Mittheilung erfolgen.

§. 6. In jeder Wahlkammer führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise geeignet halten.

In keiner Wahlkammer darf ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger genannt, Mitglieder der anderen Wahlkammern können dagegen in Vorschlag gebracht werden.

§. 7. Nachdem hierauf die von dem Vorsitzenden angefertigte Liste sämtlicher genannten Personen durch Ausschneiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimüthigen Besprechung über alle Diejenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind.

§. 8. Nach beendigter Umsprache wird zur Wahl des von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten, indem jedes Mitglied der Kammer den Namen Desjenigen aufschreibt, welchen es unter den auf der Wahlliste Gebliebenen für den Würdigsten hält. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlkammer vorzuschlagen. Vertheilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen über drei oder vier Personen und wird auch bei wiederholter Umstimmung die zum Vorschlag erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird ein Obmann durch das Loos aus der Mitte der Wahlkammer bestimmt, zum Zweck der Entscheidung darüber, welche von denjenigen Personen, welche nur eine Stimme erhalten haben, auf der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von Neuem abgestimmt wird. S. 110.

Sollte sich unter zwei Personen Stimmengleichheit ergeben und diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht gehoben sein, so wird ebenfalls mit der Ausloosung eines Obmannes aus der Mitte der Wahlkammer verfahren, welcher in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vorzuschlagen ist.

§. 9. Sobald eine Wahlkammer ihr Geschäft beendigt hat, läßt sie dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister davon Anzeige machen. Nachdem dies von allen drei

Wahlkammern geschehen ist, werden die Mitglieder derselben aufgefordert, sich wieder in den Rathssaal zu begeben. Der Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt sodann den von dieser Vorgeschnlagenen. Haben sämmtliche Wahlkammern dieselbe Person in Vorschlag gebracht, so erklärt der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister diese sofort als zum Mitgliede des Senates erwählt. Sind aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der Vorgeschnlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, zu wählen, ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet.

§. 10. Wenn unter drei Vorgeschnlagenen die Stimmen sich dergestalt vertheilen, daß keiner derselben die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so wird die Wahl unter Weglassung Desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt.

Sollten jedoch alle drei Vorgeschnlagenen oder zwei derselben neben dem Dritten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zuvörderst versucht, durch eine Wiederholung der Abstimmung die Stimmengleichheit zu beseitigen; mißlingt aber dieser Versuch, so werden aus sämmtlichen Theilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelooft, welche in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von denjenigen Vorgeschnlagenen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahl-
 S. 111. | liste wegzulassen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von Neuem abgestimmt wird.

Ergiebt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahl-
 liste verbliebene Personen und wird auch diese bei einer nochmaligen Umstimmung nicht beseitigt, so wird in gleicher Weise mit der Ausloosung von fünf Obmännern verfahren, welche in diesem Falle nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschnlagenen sich zu vereinigen haben. Der von ihnen Genannte wird sodann durch den im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister für gewählt erklärt.

Würde einer der Wahlbürger selbst unter den von den Wahlkammern Vorgeschnlagenen oder unter denjenigen sich befinden, welche nach wiederholtem Wahlversuche gleich viele Stimmen erhalten haben, so kann er zwar in jenem Falle an der Wahl Theil nehmen, in diesem aber nicht zum Obmann ausgelooft werden.

Art. 8.

Jede im Senate erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden.

Sollten mehrere Stellen im Senate gleichzeitig erledigt sein, so sind die verschiedenen Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das vorgeschriebene Verfahren auf's Neue einzuleiten.

Art. 9.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senates findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei.

Art. 10.

In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses (Art. 53.) feierlich eingeführt und leistet folgenden Eid:

Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott:

Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen Jeden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!

| Art. 11.

S. 112.

Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich und beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare.

Wann und in welcher Weise eine Versetzung von Senatemitgliedern in den Ruhestand, unter Gewährung eines Ruhegehaltes, stattfindet, so wie in welchen Fällen ein Mitglied

zum Austrreten aus dem Senate verpflichtet ist oder genöthigt werden kann, ist durch die betreffenden Gesetze bestimmt.

Art. 12.

Jedes Mitglied des Senates muß in der Stadt Lübeck oder in einer Vorstadt derselben, in letzterem Falle mit der Verpflichtung, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dies bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen drei Monaten daselbst nehmen.

Art. 13.

Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder des Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt derselben in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 14.

Der Vorsitzende des Senates wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel Bürgermeister.

Seine Wahl geschieht in der Weise durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit, daß, wenn letztere nicht sofort bei der ersten Abstimmung erlangt wird, unter den beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen ist.

Ergiebt sich Stimmengleichheit, so ist nach Anleitung des Art. 7. §. 10. Abs. 2. und 3. zu verfahren.

Der vom Vorsitz Abtretende kann nicht sofort wieder gewählt werden.

Im Falle der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, wird sein Nachfolger nur für die Dauer der dem Vorgänger zuständig gewesenen Amtsführung

gewählt. Der Gewählte verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

| Art. 15.

S. 113.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst vor ihm den Vorsitz im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mitglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsitz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Vorhabe in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

Art. 16.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Rathsführung) findet alle zwei Jahre im Anfange des Monats December statt; die Rathsführung tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Änderungen in der Vertheilung der Geschäfte vorzunehmen.

Die Rathsführung beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters.

Demnächst treten der derzeitige Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei Mitglieder des Senates, welche diese zuvor mittelst unbedingter Stimmenmehrheit erwählt hat, zusammen. Diese fünf Personen bestimmen, nöthigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Vertheilung der Geschäfte sowie den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf in der nächsten Versammlung des Senates die Rathsführung verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 17.

Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Senatskanzlei ist zwei Secretairen, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivar übertragen. Die Wahl derselben steht dem Senate zu.

Art. 18.

Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden

Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52.) oder des Bürgerausschusses (Art. 53—72.) ausdrücklich vorschreiben.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck werden, so lange und insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegenheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft, beziehungsweise des Bürgerausschusses, geleitet.

§. 114.

| Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 19.

Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52.) theils durch einen Ausschuß (Art. 53—72.) aus.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

Art. 20.

Zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter sind, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 21, alle Bürger des Lübeckischen Freistaates (Art. 3.) berechtigt, welche in demselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben.

Art. 21.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

- 1) Diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- 2) Diejenigen, über deren Vermögen Conkurs gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;
- 3) Diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahre bezogen haben;
- 4) Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, für die Dauer des Verlustes dieser Rechte.

Art. 22.

Wer an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden, sofern er nicht Mitglied des Senates ist.

Art. 23.

Die Wahlen der Vertreter werden in zehn abgesonderten Wahlbezirken vorgenommen:

- der erste Wahlbezirk umfaßt das Jacobi-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Gertrud;
- | der zweite das Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt Lübeck; §. 115.
- der dritte das Marien-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Lorenz;
- der vierte das Johannis-Quartier der Stadt Lübeck und die Vorstadt St. Jürgen;
- der fünfte das Städtchen Travemünde;
- der sechste den Travemünder Landbezirk (die Gemeinden Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Iwendorf, Böppendorf, Dummerdorf, Rücknitz, Herrenwyk und Siems);
- der siebente den Burgthor-Landbezirk (die Gemeinden Gothmund, Israelsdorf, Schlutup, Schattin und Utecht);
- der achte den Holstenthor-Landbezirk (die Gemeinden Borwerk, Krempelsdorf, Schönböcken, Curau, Dischau, Malendorf und Krumbek);
- der neunte den Mühlenthor-Landbezirk (die Gemeinden Strecknitz, Wulfsdorf, Borrade, Blankensee, Weidendorf, Crummesse, Cronsförde, Niederbüßau, Oberbüßau, Genin, Moißling, Niendorf, Reete und Moorgarten);
- der zehnte den Rikerauer Landbezirk (die Gemeinden Dühelsdorf, Sierksrade, Hollenbeck, Behlendorf, Absfelde, Giesensdorf, Harnsdorf, Ruffe, Rikerau, Boggensee, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken und Tramm).

Art. 24.

Die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu ernennenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung desselben zu der Gesamtbevölkerung des Lübeckischen Freistaates.

Dieselbe wird durch eine vom Senate nach dem Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung zu erlassende Verordnung bestimmt.

Art. 25.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur in demjenigen Wahlbezirke ausüben, in welchem er seinen regelmäßigen Wohnsitz hat.

Dagegen ist die Wählbarkeit in einem Wahlbezirke nicht durch den Wohnsitz in demselben bedingt.

Art. 26.

Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten nicht den Wahlbezirk, in welchem sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen.

§. 116.

| Art. 27.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre erwählt.

Alle zwei Jahre treten Diejenigen aus, welche sechs Jahre zuvor in die Bürgerschaft gewählt sind und werden zugleich mit den im Laufe der letzten zwei Jahre ausgeschiedenen Vertretern durch neue Wahlen ersetzt.

Die austretenden Mitglieder können sofort wiedergewählt werden.

Die Thätigkeit der neu gewählten Mitglieder der Bürgerschaft beginnt mit der am dritten Montage im Julimonat stattfindenden regelmäßigen Versammlung der Bürgerschaft.

Art. 28.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; doch gilt die Wahl für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Wortführer der Bürgerschaft (Art. 34.) die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Bürgerschaft ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Derselbe erfolgt durch eine an den Wortführer der Bürgerschaft gerichtete schriftliche Erklärung.

Treten bei einem Mitgliede der Bürgerschaft Verhältnisse ein, durch welche es seine Wählbarkeit verliert (Art. 21.), so ist dasselbe verpflichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten.

Art. 29.

Wenn in Gemäßheit der im Art. 28. erwähnten Fälle oder durch Tod mehr als zwanzig Bürgerschafts-Mandate erledigt sind, so müssen an Stelle der Ausgeschiedenen für die Zeitdauer ihres Mandats Ersatzmänner gewählt werden, falls nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die ordentlichen Neuwahlen (Art. 30.) bevorstehen.

Art. 30.

Die Wahlversammlungen für die Bürgerschaft finden alle zwei Jahre statt und zwar für die sechs letzten Wahlbezirke am ersten, dritten, fünften, siebenten, neunten und elften, für die vier ersten am vierzehnten, siebenzehnten, zwanzigsten und dreiundzwanzigsten Werktag des Junimonates.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke die Wahlen vorzunehmen haben, wird im Aprilmonat von dem Bürgerausschusse durch das Loos bestimmt und von dem Wortführer der Bürgerschaft durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt gemacht.

Zu der Wahlversammlung eines jeden Bezirkes beruft der Wortführer der Bürgerschaft die zur Theilnahme an derselben Berechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufforderung durch das Lübeckische Amtsblatt, die Wähler in den ländlichen Wahlbezirken außerdem durch Veranlassung der ortsüblichen Bekanntmachung.

| Art. 31.

§. 117.

Geleitet werden die Wahlversammlungen durch einen besonderen für jeden Wahlbezirk vom Bürgerausschusse alle zwei Jahre im April zu ernennenden Wahlvorstand, welcher aus einem Mitgliede des Bürgerausschusses als Vorsitzendem, und für die ersten vier Wahlbezirke aus sechs, für die anderen aber aus drei in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Bürgern besteht. Neben diesen Mitgliedern des Wahlvorstandes hat der Bürgerausschuß eine gleich große Zahl als Stellvertreter derselben zu bezeichnen.

Die zu Mitgliedern der Bezirks-Wahlvorstände Ernannten und deren Stellvertreter sind dieser Wahl zu folgen verbunden, falls sie nicht dem Bürgerausschusse nachweisen, daß Krankheit oder eine unaufschiebbare Reise sie daran verhindern.

Zur Protokollführung in den einzelnen Wahlversammlungen wird jedem Wahlvorstande der Protokollführer der Bürgerschaft beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 35. 36.) beigeordnet.

Art. 32.

Ueber die Wahlhandlung in jedem Bezirke ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß die Namen aller derer enthalten, auf welche in diesem Bezirke Stimmen abgegeben sind, in der durch die Stimmenzahl beziehungsweise das Loos gebotenen Reihenfolge, bei jedem mit Angabe der auf ihn gefallenen Stimmen, und von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes so wie von dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Dies Protokoll ist unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung nebst einer vom Protokollführer beglaubigten Abschrift dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Dieser hat sofort das Namensverzeichnis der in dem betreffenden Bezirke gewählten Vertreter durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen, die Abschrift des Protokolls dem Vorsitzenden des Senates zu übersenden und den zu Vertretern Erwählten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen.

Art. 33.

Das bei den Wahlen im Einzelnen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Wahlordnung gesetzlich festgestellt.

Art. 34.

In der ersten nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen (Art. 27.) berufenen Versammlung erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

§. 118. | Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wieder gewählt werden. Einer später zum zweiten

Male auf ihn gefallen Wahl ist er Folge zu leisten verpflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 35.

Die Bürgerschaft erwählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, welchem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen. Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpflichtet, den Protokollführer des Bürgerausschusses (Art. 56.) in Behinderungsfällen zu vertreten.

Art. 36.

Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person ausgesprochen hat. Wird ein solches Ergebnis bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und, wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht gewonnen wird, unter den Beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen. Wenn Mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei einer Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers, sowie für die Wahl des Protokollführers der Bürgerschaft.

Art. 37.

Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortführer zusammen.

Fest bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli, September und December. Außerdem muß die Bürgerschaft berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen.

§. 119. | Ueber die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatscommissar sich zu verständigen.

Art. 38.

Mit Ausnahme dringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortführer sieben Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Art. 39.

Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Ist derselbe verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Berathung Theil zu nehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Art. 40.

Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist.

Art. 41.

In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Commissare des Senates gegenwärtig und an der Berathung Theil zu nehmen berechtigt. Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Art. 42.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich; der Ausschluß der Oeffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt.

Art. 43.

§. 1. Jeder Abstimmung geht eine freie Berathung über den in Antrag gebrachten Gegenstand voraus. Nach dem Schlusse derselben erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, welche stets so zu fassen sind, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

§. 2. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben, die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Berathung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist.

§. 3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit §. 120. sämtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt; auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung verstellten Frage diese für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Loos.

§. 4. Wer Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Aenderungen vorschlagen will, hat dieselben, bevor sie berathen werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben.

Art. 44.

Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Einer solchen Anrege ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Berathung und Abstimmung stattfindet. Entscheidet die Versammlung sich für das Letztere, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für das Erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen

Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag Seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen solle oder nicht.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet jedoch eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzutheilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Commissare mündlich zu ertheilen.

Art. 46.

Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusetzen. Wenn §. 121. eine solche Commission über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dieserhalb eine Besprechung mit den Commissaren des Senates begehren. Die Commissare des Senates sind befugt, Mittheilung des Gutachtens der Commission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Uebrigens haben die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug und dürfen nicht ohne Zustimmung der Commissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden.

Art. 47.

Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichneten Ausfertigung förderksamst den Commissaren des Senates zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen.

Art. 48.

Der Geschäftsgang bei den Berathungen der Bürgerschaft wird, soweit er nicht im Vorstehenden festgestellt worden, durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 49.

Eine Ausfertigung des in den Versammlungen der Bürgerschaft geführten Protokolles ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

Art. 50.

Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

- I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
- II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;
- III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, so wie von Verordnungen in Handelsfachen;

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt.
- IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung directer S. 122. oder indirecter Steuern und Abgaben aller Art;
- V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes Seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;
- VI. zur Ertheilung von Privilegien;
- VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherchaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;
- VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

- IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51.

Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

- X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im Allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.
- 2) Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherchaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.
- 3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rath- und Bürgerschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft versagt werden.
- 4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärkung der zu Ehrenaussgaben desselben sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer

Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgefekten Geldmittel nicht versagen, sie kann in dessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesamtsumme bestrittenen Zahlungen begehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzuliegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzustellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungs-Revisionsdeputation unterworfen sind.

- 5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.
- 6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der Rechnungs-Revisionsdeputation mitzutheilen und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittirt werden.

Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungs-Revisionsdeputation über einzelne Verwaltungsrechnungen, sowie die von Ober-Schulcollegium und von der Central-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzutheilen.

Art. 52.

Sollte bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer anderen außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf nothwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse als mit der Bürgerschaft eigne, so ist eine Geheimcommission zu ernennen, welche die dem Bürgerausschusse wie der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse auszuüben hat, in so weit nicht im einzelnen Falle von der Bürgerschaft die Vollmacht der Commission beschränkt ist.

Die Zahl der in eine solche Commission zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt; eine Ver-

§. 124. mehrung derselben ist vorzunehmen, so oft es die Bürgerschaft, sei es auf Antrag der Geheimcommission, sei es aus eigenem Antriebe, für angemessen erachtet.

Ein Beschluß der Geheimcommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt ist.

Falls von einer Geheimcommission die Instruction des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt ist, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimcommission die Grenzen ihrer Befugniß überschritten hat oder der Vertrag nicht der ertheilten Instruction gemäß abgeschlossen ist.

Das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimcommission ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

II. Der Bürgerausschuß.

Art. 53.

Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen, welche bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt gelten.

Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 54.

In der Regel treten jährlich am dritten Montage des Julimonats fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören, bleiben daher, nach einer vom Bürgerausschusse selbst zu treffenden Bestimmung, einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre, im Bürgerausschusse.

Die Ausgetretenen sind erst nach dem Ablaufe eines Jahres wieder wählbar.

Für alle im Laufe eines Jahres Austretenden finden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft neue Wahlen statt.

Art. 55.

In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen (Art. 54.) stattfindenden Versammlung erwählt der Bürgerschaft aus seiner Mitte einen Wortführer und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

| Der abtretende Wortführer kann zwar, wenn er im Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortführer gewählt werden, ist aber dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird derselbe dagegen, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, auf's Neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berufen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt. §. 125.

Im Fall der Wortführer während seiner Wortführung aus dem Bürgerausschusse ausscheidet oder als solcher vom Bürgerausschusse entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses zu wählen.

Art. 56.

Der Bürgerausschuß erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre. Derselbe wird in gleicher Weise, wie der Protokollführer der Bürgerschaft verpflichtet (Art. 35.) und ebenfalls aus der Staatskasse besoldet. Der abtretende Protokollführer kann sofort wieder gewählt werden.

Der Protokollführer des Bürgerausschusses darf nicht zugleich Protokollführer der Bürgerschaft sein; er hat den letzteren jedoch in Behinderungsfällen sowohl in der Protokollführung als auch in den Archivgeschäften zu vertreten.

Art. 57.

Bei der Wahl des Wortführers und der Stellvertreter desselben, sowie bei der des Protokollführers muß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person entschieden haben. Mit einer etwa nöthigen Nachwahl wird es ebenso, wie bei den Wahlen des Wortführers und des Protokollführers der Bürgerschaft gehalten. (Art. 36.)

Art. 58.

Der Bürgerausschuß versammelt sich regelmäßig, wiewohl mit Ausnahme des Augustmonats, alle vierzehn Tage auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates; bei besonderer Veranlassung kann der Senat denselben auch zu einer andern Zeit durch den Wortführer zusammenberufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft ihm dieselbe nothwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Art. 59.

Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer des Bürgerausschusses. Ist derselbe verhindert, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein, nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

§. 126. | Sind der Wortführer und dessen beide Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder aus dem Bürgerausschusse ausgetreten, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, so gebührt dem Wortführer der Bürgerschaft oder dessen Stellvertreter die Berufung des Bürgerausschusses, um im ersten Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, in letzterem Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Art. 60.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

Art. 61.

Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Commissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen.

Die Abstimmung erfolgt, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatscommissare.

Art. 62.

In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in

welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschuß kann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung überweisen, oder auch die Berathung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung aussetzen. Im ersten Fall sind die Commissare des Senates befugt, Mittheilung des Commissionsgutachtens zu begehren, bevor über die Sache im Bürgerausschusse weiter verhandelt wird.

Art. 63.

Wenn dem Bürgerausschusse über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung erforderlich scheint, steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit den Commissaren des Senates zu begehren.

Auch der mit der Begutachtung eines Antrages beauftragten Commission des Bürgerausschusses steht diese Befugniß zu.

Art. 64.

Bei Abstimmungen gilt im Falle einer sich ergebenden Stimmengleichheit die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Loos.

Art. 65.

Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, so weit es Beschlüsse auf Anträge des Senates, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen und Wahlen enthält, in einem von dem Protokollführer unterzeichneten Auszuge den Commissaren des Senates zuzustellen.

| Wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates ^{§. 127.} nicht beistimmt, sind die Gründe des abweichenden Beschlusses in der Regel in den Protokollauszug mit aufzunehmen; es kann indessen auch die Nachlieferung derselben vorbehalten werden.

Art. 66.

Die Bestimmung des Geschäftsganges in den Versammlungen bleibt, insoweit nicht darüber im Vorstehenden Vorschriften enthalten sind, dem Bürgerausschusse überlassen.

Art. 67.

Das Protokoll einer jeden Versammlung des Bürgerausschusses ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch

den Druck zu veröffentlichen; auch ist eine Ausfertigung desselben innerhalb drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Derselbe ist berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschuße darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren.

Art. 68.

Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschuße gefaßten Beschlüsse werden zugleich mit einer beglaubigten Ausfertigung der bezüglichen Erklärung des Bürgerausschusses vom Senate der Bürgerschaft in deren nächster Versammlung mitgetheilt, auch bringt der Senat erstere, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Art. 69.

Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

- 1) um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesammtheit die Summe von 6000 Reichsmark einmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgreift, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;
- 2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, so weit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;
- 3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat als von 12,000 Reichsmark (Art. 50. VII., Art. 51. X., 1. und 2.);
- 4) um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthumes des Staates, der evangelisch-

lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 12,000 Reichsmark in Frage steht. (Art. 50. VII. Art. 51. X. 1. und 2.);

- 5) um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Alterthums; endlich
- 6) um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Wenn der Bürgerausschuß einen Antrag des Senates ablehnt, so ist es dem Senate unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Art. 70.

Ueber alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt.

Art. 71.

Der Bürgerausschuß hat die Befugniß, Anträge und Vorschläge, sei es in Folge ihm von der Bürgerschaft überwiesener Anregen (Art. 44.), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

Art. 72.

Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheim-Commissionen (Art. 52.), die bürgerchaftlichen Theilnehmer an gemeinsamen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die bürgerlichen Deputirten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputirten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen, als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft Theil zu nehmen berechtigt sind.

S. 129.

| **Vierter Abschnitt.****Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.****Art. 73.**

Zeigt sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 74.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Theile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Ober-Appellations-Gerichtes der freien Hansestädte zu unterwerfen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft festgestellt.

Erste Verfassungsänderung. Die Bekanntmachung v. 21. Juli 1879 (s. oben S. 3) lautet:

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß:

1.

In Stelle des nach Artikel 74. der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zur rechtlichen Entscheidung der Streitfrage berufenen Ober-Appellationsgerichtes der freien Hansestädte tritt mit dem 1. October d. J. das Hanseatische Oberlandesgericht.

2.

Demgemäß ist gleichzeitig in der Bekanntmachung vom 7. April 1875, die Ausführung des Art. 74 der Verfassung betreffend, in den §§. 1., 4., 5. und 6. statt „Ober-Appellations-Gericht der freien Hansestädte“, beziehungsweise „Ober-Appellations-Gericht“ zu setzen „Hanseatisches Oberlandesgericht“. Auch sind im §. 6. die Worte „ohne Beziehung eines Procurators“ zu streichen und kommt der §. 7. als gegenstandslos in Wegfall.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. Juli 1879.

Art. 75.

Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatswohl erfordere und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Commission zu beseitigen. Aenderungen in der Staats-Verfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission herbeigeführt werden.

Art. 76.

Die Entscheidungs-Commission wird durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet. Jene werden vom Senate, diese von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel erwählt.

| Art. 77.

S. 130.

Diese Wahl erfolgt an demselben Tage, an welchem sich der Senat und die Bürgerschaft vollständig darüber geeinigt haben, daß eine Entscheidungs-Commission zusammentreten solle und welcher Auftrag derselben zu ertheilen sei.

Art. 78.

Die Mitglieder des Senates sind zufolge ihres Rathseides, die Mitglieder der Bürgerschaft zufolge ihres Bürger-

eides verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Nur für Kranke oder Abwesende ist daher zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Art. 79.

Die in die Entscheidungs-Commission berufenen Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft haben spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, bei der mir übertragenen Entscheidung der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit mich lediglich durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen, meinen Ausspruch nur nach meinem besten Wissen und Gewissen zu thun, über Alles, was in der Commission verhandelt werden wird, namentlich auch darüber, in welcher Weise die Entscheidung zu Stande gekommen ist, wie ich selbst und die übrigen Mitglieder der Commission gestimmt haben, niemals irgend Jemandem eine Mittheilung zu machen, vielmehr über dieses Alles das unverbrüchlichste Stillschweigen zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!

Art. 80.

Die Commission erwählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Art. 81.

Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder ihren Sitz einzunehmen haben und in welcher die Abstimmung geschieht, wird durch das Loos festgestellt. Der Vorsitzende darf seine Stimme jedoch erst dann abgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Commission abgestimmt haben.

Art. 82.

Zur Beschlußnahme der Commission ist Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Ergiebt sich Stimmgleichheit, so erwählt die Commission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senates und
 S. 131. drei Mitgliedern der Bürgerschaft | bestehenden Ausschuss,

welcher sich über den von der Entscheidungs-Commission zu fallenden Ausspruch verständigen muß.

Art. 83.

Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission muß spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Beidigung ihrer Mitglieder erfolgen.

Derselbe wird, nachdem er von sämmtlichen Mitgliedern in der Schlußsitzung unterzeichnet und mit einem Siegel verschlossen ist, sofort durch zwei Mitglieder der Commission dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister überbracht.

Art. 84.

Wenn die Entscheidungs-Commission bei ihrer Berathung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung verstellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am Meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen und zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorgelegte Frage.

Für einen solchen Fall ist in dem Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Commission eingereichten Vorschlag zu verhandeln, bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen.

Art. 85.

Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht, oder nachdem der etwaige Vermittlungs-Vorschlag (Art. 84.) verworfen worden, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann als Rath- und Bürgerschuß.

| Uebersicht des Inhaltes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—4.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

- Zusammensetzung. Art. 5.
- Wahlbeschränkungen. Art. 6.
- Wahlordnung. Art. 7.
- Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Senate. Art. 8.
- Verpflichtung, der Wahl Folge zu leisten. Art. 9.
- Einführung und Eid. Art. 10.
- Versezung von Mitgliedern des Senates in den Ruhestand und Austritt aus dem Senate. Art. 11.
- Wohnsitz der Senatsmitglieder. Art. 12.
- Verpflichtung der Senatsmitglieder aus dem Gelehrtenstande, kein anderweitiges Berufsgeschäft zu betreiben. Art. 13.
- Vorsitz im Senate. Art. 14. 15.
- Rathsetzung. Art. 16.
- Secretaire und Staatsarchivar. Art. 17.
- Wirkungskreis des Senates. Art. 18.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

- Allgemeine Bestimmung. Art. 19.
- I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.
 - 1. Zusammensetzung. Art. 20—29.
 - 2. Wahlversammlungen. Art. 30—33.
 - 3. Wortführer und Protokollführer. Art. 34—36.
 - 4. Versammlungen der Bürgerschaft. Art. 37—49.
 - 5. Wirkungskreis. Art. 50—52.
- II. Der Bürgerausschuß.
 - 1. Zusammensetzung. Art. 53. 54.
 - 2. Wortführer und Protokollführer. Art. 55—57.
 - 3. Versammlungen des Bürgerausschusses. Art. 58—68.
 - 4. Wirkungskreis. Art. 69—72.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft. Art. 73—85.

| Zum Art. 11. der Verfassung.

Anhang I. S. 133.

**Gesetz,
die Honorare der Mitglieder des Senates betreffend.**

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Das Honorar eines dem Gelehrten-Stande angehörenden Mitgliedes des Senates beträgt jährlich 9000 Mk.

§. 2.

Das Honorar eines nicht dem Gelehrten-Stande angehörenden Mitgliedes des Senates beträgt jährlich 3600 Mk.

§. 3.

Der Genuß dieser Honorare, deren Zahlung in monatlichen Raten geschieht, beginnt am Schlusse des ersten Monats des ersten vollen Vierteljahres nach der Erwählung, und hört auf am Schlusse des Vierteljahres, in welchem das Ausscheiden aus dem Senate stattfindet.

§. 4.

Der den Vorsitz im Senate führende Bürgermeister erhält als Entschädigung für Ehrenaussgaben jährlich die Summe von 1200 Mk in monatlichen Raten.

§. 5.

Die Mitglieder des Senates genießen für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am
29. December 1851.

7. April 1875.

**Gesetz,
die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand
betreffend.**

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Ein Mitglied des Senates, welches durch eingetretene geistige oder körperliche Schwäche an der ferneren gehörigen Führung seiner Amtsgeschäfte verhindert wird, kann durch einen Beschluß des Senates, unter Beziehung eines Ruhegehaltes (§. 4.), sowohl auf eigenen Antrag als auf Veranlassung des Senates, in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2.

In beiden Fällen geht dem desfalligen Beschlusse eine commissarische Prüfung, unter Rücksprache mit dem Betheiligten, voran, um das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzung festzustellen.

§. 3.

Erachtet der Betheiligte sich durch den Beschluß des Senates verletzt, so steht ihm frei, die Sache zur compromissarischen Entscheidung durch das † Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht¹ zu verstellen.

§. 4.

Die Größe des Ruhegehaltes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Senate und beträgt:

- | | | | |
|---|---------------|---|--------------------------------|
| 1) bei einer Dauer vom Tage der Einführung bis zu vollen 10 Jahren einschließlich | $\frac{4}{8}$ | } | des bisher bezogenen Honorars. |
| 2) bei einer Dauer über volle 10 Jahre bis zu vollen 15 Jahren einschließlich | $\frac{5}{8}$ | | |
| 3) bei einer Dauer über volle 15 Jahre bis zu vollen 20 Jahren einschließlich | $\frac{6}{8}$ | | |
| 4) bei einer Dauer über volle 20 Jahre bis zu vollen 25 Jahren einschließlich | $\frac{7}{8}$ | | |
| 5) bei einer Dauer über volle 25 Jahre | $\frac{8}{8}$ | | |

¹ Kraft des Nachtrags zum Gesetze vom 29. December 1851
7. April 1875
die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand

§. 5.

Die Ruhegehälter werden in monatlichen Raten gezahlt und zwar zuerst am Schlusse des ersten Monats des ersten vollen Vierteljahrs nach dem Austrreten aus dem Senate, und im Sterbefalle nur noch am Schlusse des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall eingetreten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am
29. December 1851.

7. April 1875.

Zum Art. 11. der Verfassung.

Anhang III. S. 135.

**Gesetz,
das Austrreten aus dem Senate betreffend.**

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1.

Zum Austrreten aus dem Senate verpflichten dieselben Gründe, aus welchen nach der Verfassung das Recht zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft verloren geht.

§. 2.

Ein Mitglied des Senates, welches die Mutter oder die Tochter eines anderen Mitgliedes ehelicht, oder als offener Handelsgesellschafter in das Geschäft eines anderen Senatsmitgliedes eintritt, ist zum Austrreten aus dem Senate verpflichtet.

§. 3.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senates obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, wer sich eine gröbliche Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen läßt, wer der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt und wer die dem Senate und seiner Stellung schul-

betreffend. Gegeben . . . am 21. Juli 1879 (Publicirt am 24. Juli 1879), Sammlung, Bd. 46, 1879 № 44 S. 160 tritt die Änderung des Wortlautes des § 3 mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

dige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritten aus dem Senate genöthigt werden.

Ueberzeugt sich der Senat nach angestellter Prüfung und vernommener Erklärung des Betheiligten, daß dessen Austritt in Gemäßheit obiger Vorschriften geboten sei, so eröffnet er demselben seinen desfalligen Beschluß. Weigert sich der Betheiligte, diesem Ausspruche Folge zu leisten, so verweist der Senat die Sache zur gerichtlichen Entscheidung. Der Betheiligte hat sich indessen bis zur ausgemachten Sache der Wahrnehmung von Amtsgeschäften zu enthalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am
29. December 1851.

7. April 1875.

§. 136. | Zum Art. 33. der Verfassung.

Anhang IV.

† **Verordnung,**
das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft
betreffend. †

§. 48. Durch | **Verordnung, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend**, gegeben am 3. November, veröffentlicht am 6. November 1884, Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen, Bd. 51, 1884 № 38 §. 48—52 ist die analoge Verordnung v. 5. April 1875 aufgehoben und folgendermaßen ersetzt worden:

Zur Regelung des Verfahrens bei den Wahlen zur Ergänzung der Bürgerschaft hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, auf Grund der Bestimmung im Art. 33 der Verfassung die nachstehende Wahlordnung zu erlassen beschlossen.

§. 1.

In jedem Jahre, in welchem regelmäßige Wahlen zur Ergänzung der Bürgerschaft stattfinden (Art. 27 der Verfassung), ist vom Stadt- und Landamte eine Liste aufzustellen, in welche die nach den Artt. 20 und 21 der Verfassung zur Theilnahme an den Wahlen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Zur Anfertigung dieser Liste sind dem Stadt- und Landamte auf dessen Aufforderung von der Steuerbehörde, dem Polizeiamte, dem Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft, den Vorstehern der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, dem Gemeindevorstande des Städtchens Travemünde und den Vorständen der Landgemeinden die erforderlichen Aufgaben zu liefern.

Für jeden Wahlbezirk sind aus der allgemeinen Wählerliste Ausfertigungen herzustellen, in welche die in dem Wahlbezirk wohnhaften Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung eingetragen werden.

§. 2.

Die Wählerlisten der einzelnen Bezirke sind mindestens vier Wochen vor dem ersten der zur Wahl bestimmten Tage für die Dauer von sieben Tagen zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

Die Auslegung der Listen erfolgt

für den ersten bis vierten Wahlbezirk im Bureau des Stadt- und Landamtes zu Lübeck;

| für den fünften und sechsten Wahlbezirk bei dem Vor- S. 49.
sitzenden des Gemeindevorstandes zu Travemünde;

für den siebenten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Schlutup;

für den achten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Krempelédorf;

für den neunten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Moisling;

für den zehnten Wahlbezirk bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes zu Russe.

Ort und Zeit der Auslegung wird von dem Wortführer der Bürgerschaft unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist (§. 3) durch das Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht, auch die in letzterem erlassene Bekanntmachung dem Gemeindevorstande des Städtchens Travemünde, sowie den Vorständen der Landgemeinden zur ortsüblichen Publikation zugesandt.

Dabei ist zugleich die Anzahl der in jedem Bezirke zu wählenden Vertreter zu veröffentlichen.

Während der Auslegungsfrist ist das Stadt- und Landamt nur berechtigt, sofort für begründet erachtete Berichtigungen der Listen des ersten bis vierten Wahlbezirks vorzunehmen. Die Gründe einer Berichtigung sind am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Von Uebertragungen aus einer Liste in die andere hat das Stadt- und Landamt den Betheiligten Kenntniß zu geben.

§. 3.

Einsprachen gegen die Listen sind spätestens am Tage nach Schluß der Auslegung mittelst schriftlicher stempelfreier Eingabe bei dem Wortführer des Bürgerausschusses anzubringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Einsprache sofort von dem Wortführer für begründet erachtet wird, vom Bürgerausschusse in einer innerhalb sieben Tagen nach beendeter Auslegung der Listen abzuhaltenden Versammlung und ist den Beteiligten sofort bekannt zu machen.

§. 4.

Die Wählerlisten sind sofort nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, mit der Bescheinigung der Auslegung versehen, dem Wortführer des Bürgerausschusses einzusenden.

Sind Einsprachen binnen der dafür vorgeschriebenen Frist angebracht, so hat der Wortführer die Listen in Gemäßheit der sofort von ihm für begründet erachteten Einsprachen oder der vom Bürgerausschusse getroffenen Entscheidungen zu berichtigen.

§. 50. | Auch hat der Wortführer die Streichung derjenigen, welche inzwischen nach Art. 21 der Verfassung von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind, zu bewirken, sowie diejenigen, welche nach Beginn der Auslegung der Listen, jedoch vor ihrem Abschlusse den Lübeckischen Staatsbürgereid geleistet haben, in die Listen einzutragen.

Bis zum 22. Tage nach Beginn der Auslegung sind die Wählerlisten von dem Wortführer des Bürgerausschusses abzuschließen. Derselbe hat die abgeschlossenen Listen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen, welcher sie den Vorsitzenden der Bezirks-Wahlvorstände übermittelt.

§. 5.

Zu der Wahlversammlung eines jeden Bezirkes beruft der Wortführer der Bürgerschaft die zur Theilnahme an derselben Berechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufforderung durch das Amtsblatt, unter Mittheilung der in letzterem bezüglich der Wahlversammlungen des fünften bis zehnten Wahlbezirkes erlassenen Bekanntmachungen an den Gemeindevorstand des Städtchens Travemünde, beziehungsweise die Vorstände der beteiligten Landgemeinden zur ortsüblichen Publikation.

§. 6.

Die Wahlhandlung beginnt an dem festgesetzten Tage um 10 Uhr Vormittags und wird in den vier ersten Wahlbezirken um

6 Uhr Nachmittags, in den sechs letzten Wahlbezirken um 2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Der Zutritt steht denjenigen frei, welche in dem betreffenden Bezirke wahlberechtigt sind.

§. 7.

Ein Namensverzeichnis der für die nächsten zwei Jahre in der Bürgerschaft verbleibenden Mitglieder, sowie der in den bereits abgehaltenen Wahlversammlungen erwählten Vertreter ist vor dem Eingange zu jedem Wahllokale anzuschlagen und in demselben auszuliegen.

§. 8.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

Zu Beschlüssen des Wahlvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern desselben erforderlich.

§. 9.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerlisten aufgenommen sind. Dieselben haben erforderlichen Falles ihre Identität nachzuweisen.

§. 10.

§. 51.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, sind zurückzuweisen.

§. 11.

Jeder Wähler hat nur einen Stimmzettel abzugeben, welcher außerhalb des Wahllokales mit den Namen derjenigen, denen der Wähler seine Stimme geben will, und zwar untereinander, zu versehen ist.

§. 12.

Der Wähler übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, seinen Stimmzettel zusammengefaltet an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder dessen Stellvertreter, welcher

denselben uneröffnet auf der Rückseite mit einem Stempel versehen und in die Wahlurne legt.

§. 13.

Die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers ist neben dem Namen desselben in der Wählerliste zu vermerken.

§. 14.

Sobald die zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzte Zeit verfloßen ist und nachdem die Stimmzettel aller dann noch gegenwärtigen Wähler in die Wahlurne gelegt sind, wird die Wahlhandlung von dem Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

§. 15.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

Die Art und Weise der Ermittlung bleibt, unter Beobachtung der im Art. 32 der Verfassung enthaltenen Vorschriften, dem Wahlvorstande überlassen.

Stimmzettel, welche nicht gestempelt sind, werden als ungültig zurückgelegt.

Enthält ein Stimmzettel den Namen derselben Person mehrmals, so gilt dieser Name nur einmal; enthält er mehr Namen, als erforderlich sind, so sind die letzten zu streichen. Namen, welche unleserlich sind oder welche die zu bezeichnenden Personen nicht unzweideutig erkennen lassen, sind als nicht vorhanden zu behandeln; etwa sich ergebende Zweifel sind von dem Wahlvorstande sofort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden; im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmen, welche auf bereits in früheren Wahlversammlungen gewählte Vertreter oder sonst nicht Wählbare abgegeben sind, werden nicht gerechnet.

§. 52.

§. 16.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen (bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos) erhalten haben, sind zu Vertretern gewählt.

§. 17.

Nachdem der Vorsitzende das Ergebnis der Wahl verkündigt hat, wird die Versammlung von demselben aufgelöst.

Die Verordnung vom 5. April 1875, das Verfahren bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft betreffend, ist aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. November 1884.

| Zum Art. 51. X., 3. und 4. der Verfassung.

Anhang V. 1875 S. 140.

B e k a n n t m a c h u n g ,
die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft in Beziehung
auf das Budgetbewilligungsrecht geschlossene Vereinbarung
betreffend.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche aus der Fassung der Sätze unter 3. und 4. des §. 52. der Verfassungsurkunde nach dem Beschlusse vom 29. December 1851 (jetzt Art. 51. der Verfassung nach dem Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft vom 5. April 1875) entstanden sind, haben der Senat und die Bürgerschaft über nachstehende Bestimmungen sich geeinigt:

I. In Betreff des vom Finanzdepartement alljährlich vorzulegenden Staatsbudgets ist sowohl der Senat als die Bürgerschaft berechtigt, bei jeder einzelnen Position zu untersuchen, ob dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung oder dem Inhalte besonderer Rath- und Bürgerschlüsse entsprechend aufgestellt sei. In sofern erstreckt sich also die Mitgenehmigung der Bürgerschaft auf alle Positionen des Budgets.

II. Was dagegen die eigentlichen Bewilligungen für die Einnahmen der Staatskasse und die Ausgaben aus derselben betrifft, so ist die Bewilligung derjenigen Positionen, über welche zur Zeit der Vorlegung des Budgets ein Rath- und Bürgerschuß noch nicht erfolgt war, durch die Genehmigung des Budgets überhaupt bedingt; diejenigen Positionen dagegen, welche, sei es durch Bestimmungen der Verfassung, sei es durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse schon früher festgestellt sind — zu welchen jedoch die directe Einkommensteuer nicht zu rechnen ist — bedürfen einer abermaligen Bewilligung bei Gelegenheit der Genehmigung des Budgets nicht.

Hieraus folgt:

- a) Den durch die Verfassung festgestellten oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben darf bei Gelegenheit der Prüfung des Staatsbudgets einseitig so wenig von der Bürgerschaft als vom Senate die Aufnahme in den Voranschlag versagt werden.
- b) Solche Positionen des Staatsbudgets, bei welchen weder vom Senate, noch von der Bürgerschaft bestritten wird, daß sie durch die Verfassung oder durch besondere Rath- und Bürgerschlüsse bereits festgestellt worden, sind vom Finanzdepartement S. 141. und von den sonstigen Behörden zur Ausführung zu bringen,

auch wenn im Uebrigen über das Staatsbudget eine Einigung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft noch nicht erfolgt sein sollte.

III. Tritt bei Gelegenheit der Prüfung des Staatsbudgets eine Differenz zwischen dem Senate und der Bürgerschaft darüber ein, ob eine in demselben aufgeführte Position den Bestimmungen der Verfassung oder besonderen Rath- und Bürgereschlüssen gemäß aufgestellt sei, und ist eine solche Differenz bis zum Schlusse des Jahres unausgeglichen geblieben: so ist zwar der Ausführung der in Frage gestellten Position Anstand zu geben, es tritt aber sofort das im §. 90. der Verfassungs-Urkunde nach dem Beschlusse vom 29. December 1851 (jetzt Art. 75 der Verfassung vom 5. April 1875) vorgeschriebene Verfahren ein, ohne daß es erst einer übereinstimmenden besonderen Erklärung des Senates und der Bürgerschaft darüber bedarf, daß eine Beschlußnahme in dieser Beziehung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide. In einem solchen Falle hat der Senat in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft derselben mitzutheilen, welche seiner Mitglieder er in die zu berufende Entscheidungs-Commission gewählt habe, und in derselben Versammlung hat die Bürgerschaft die von ihrer Seite in diese Commission abzuordnenden Mitglieder zu erwählen. Die so ernannte Entscheidungs-Commission hat sodann in Gemäßheit der in den §§. 94—100. der Verfassungs-Urkunde (jetzt Art. 79—85. der Verfassung vom 5. April 1875) zusammengestellten Vorschriften die Streitfrage ohne Weiteres zu entscheiden, und ohne daß es eines vorher durch Senat und Bürgerschaft besonders präcisirten Auftrages dazu bedarf.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am
1. März 1852.

7. April 1875.

Regulativ für das Verfahren in den Geheimcommissionen.

Zur Regelung des Verfahrens für die Verhandlungen der Geheimcommissionen hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, auf Grund des Art. 52. der Verfassung das nachstehende Regulativ zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Nachdem die Einsetzung einer Geheimcommission beschlossen und deren Mitglieder nach Maßgabe des Art. 72. der Verfassung ernannt worden, ist Demjenigen unter ihnen, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, von dem Ergebnisse der Wahlhandlung Kenntniß zu geben. Derselbe hat hierauf die Commission innerhalb drei Tagen zusammen zu berufen.

In ihrer ersten Versammlung erwählt die Geheimcommission aus ihrer Mitte einen Wortführer, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle und einen Schriftführer.

Sodann verpflichten sich sämtliche Mitglieder der Commission zur Geheimhaltung der in den Commissionssitzungen stattfindenden Verhandlungen bis nach beendigter Sache.

Von sämtlichen Wahlen, sowie von der erfolgten Verpflichtung ist den für die Verhandlungen mit der Geheimcommission vom Senate ernannten Commissaren Mittheilung zu machen.

§. 2.

Die Einladungen der Geheimcommission zu gemeinsamen Berathungen mit den Senatscommissaren erfolgen abseiten der Letzteren; die Berufung der Commission zu Sonderberathungen, wenn solche von derselben für erforderlich erachtet werden sollten, geschieht durch deren Wortführer.

| §. 3.

S. 143.

In den gemeinsamen Sitzungen führt der dazu vom Senate bestimmte Commissar, bei den besonderen Berathungen der Geheimcommission der von dieser erwählte Wortführer den Vorsitz.

Die Protokollführung wird in den gemeinschaftlichen Sitzungen von einem dazu abgeordneten Senatssecretair, in den Sondersitzungen von dem durch die Geheimcommission aus ihrer Mitte ernannten Schriftführer wahrgenommen.

§. 4.

Die Zuziehung von Sachverständigen ist nur zu den gemeinsamen Berathungen gestattet. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf jedoch der Zustimmung der Senatscommissare und der Geheimcommission.

Die Sachverständigen werden im gegebenen Falle ebenfalls dazu verpflichtet, über die in den Commissionssitzungen stattfindenden Verhandlungen Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 5.

Ein Beschluß der Geheimcommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefaßt worden ist.

§. 6.

Die Erklärungen der Geheimcommission über die zur verfassungsmäßigen Verhandlung in der Commission verstellten Fragen werden in der Regel auf Grund der vorgenommenen Abstimmungen mündlich zu Protokoll gegeben. Es können dieselben jedoch auch, namentlich im Falle abweichender Ansichten, schriftlich abgegeben und begründet werden.

§. 7.

Nach Beendigung der Commissionsverhandlungen haben die Senats-Commissare über das Ergebnis derselben, unter Einreichung der Acten, an den Senat zu berichten.

Ist bei Einsetzung der Geheimcommission die Genehmigung der von derselben gefaßten Beschlüsse Seitens der Bürgerschaft vorbehalten, so sind die bezüglichen Anträge unmittelbar an die Bürgerschaft zu richten, ohne daß es hiebei der im Art. 70. der Verfassung vorgeschriebenen vorgängigen Einholung der gutachtlichen Erklärung des Bürgerausschusses bedarf.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. April 1875.

§. 144. | Zum Art. 74. der Verfassung.

Anhang VII.

B e k a n n t m a c h u n g ,
die Ausführung des §. 86. (jetzt Art. 74.) der revidirten
Verfassungs-Urkunde betreffend.

Zur Vollziehung des §. 86. (jetzt Art. 74.) der revidirten Verfassungs-Urkunde sind der Senat und die Bürgerschaft übereingekommen, folgende Bestimmungen unverbrüchlich halten und halten lassen zu wollen:

1.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschieden-

heit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem andern Theile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, durch Anordnung einer gemeinsamen Commission eine gütliche Ausgleichung der Meinungsverschiedenheit zu erwirken. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage rechtlicher Entscheidung und zwar ausschließlich der des † Ober-Appellationsgerichtes der freien Hansestädte † Hanseatischen Oberlandesgerichts¹ zu unterwerfen.

2.

Die Vergleichs-Commission besteht aus sechs Personen, von denen der Senat aus seinen Mitgliedern drei und der Bürgerausschuß aus den Mitgliedern der Bürgerschaft gleichfalls drei mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt.

3.

Von der in solcher Weise gebildeten Vergleichscommission werden, unter angemessener Fristbestimmung, Senat und Bürgerschaft gleichzeitig aufgefordert, eine Darstellung der Streitfrage, mit Erörterung der rechtlichen Gründe und Gegengründe, einzureichen, und werden die eingekommenen Schriften, zu deren Beantwortung in einer anderweitigen Frist, gegenseitig mitgetheilt. Ein weiterer Schriftwechsel findet vor dieser Commission nicht Statt.

4.

Nachdem die Mitglieder der Commission die beiderseitigen Schriften eingesehen und reiflich erwogen haben, so daß sie sämtlich von der Streitfrage in allen ihren | Beziehungen vollständig §. 145. unterrichtet sind, wird über die Art und Weise einer gütlichen Ausgleichung derselben von der Commission in nähere Berathung getreten.

Die Aufgabe der Commission ist nicht, sich über die Rechtsfrage auszusprechen, vielmehr die: gewissenhaft und fern von dem Einflusse irgend eines Partei- oder Privat-Interesses zu erwägen, was dem Gemeinwesen wahrhaft nützlich und förderlich sei. In solcher Gesinnung wird die Commission, eingedenk ihrer hochwichtigen Bestimmung, erstlich darauf bedacht sein, über eine gütliche Ausgleichung des Streitgegenstandes sich zu verständigen; demnächst

¹ §. die Note zu § 7.

aber wird sie, als Resultat ihrer Verhandlungen, Vorschläge für einen Vergleich dem Senate einreichen, der sodann seine Erklärung im verfassungsmäßigen Wege an die Bürgerschaft gelangen läßt. Für die Einreichung solcher Vorschläge wird der Vergleichscommission gleich bei ihrer Wahl in jedem einzelnen Falle durch Rath- und Bürgerbeschluß eine Frist bestimmt. Ist diese Frist nicht eingehalten, so steht es jedem der beiden Staatskörper frei, gegen den anderen die Vergleichsverhandlungen für abgebrochen zu erklären und Versendung der Acten an das † Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht¹ zum Spruche Rechts zu begehren.

5.

Werden die Vergleichsverhandlungen von einem der beiden Staatskörper für abgebrochen erklärt, oder wird durch die eingereichten Vorschläge der Commission und die auf Grund derselben zwischen dem Senate und der Bürgerschaft gepflogenen weiteren Verhandlungen die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so hat der Senat davon der Commission unverzüglich Anzeige zu machen und diese binnen 14 Tagen, nachdem ihr die Anzeige geworden, sämtliche zwischen dem Senate und der Bürgerschaft bei ihr gepflogenen Verhandlungen, unter Beifügung eines von zweien ihrer Mitglieder, einem aus dem Senate und einem aus der Bürgerschaft, durch ihre Unterschriften für richtig anerkannten Verzeichnisses der Acten, wovon eine Ausfertigung dem Senate gleich wie der Bürgerschaft versiegelt zuzustellen ist, dem † Ober-Appellationsgerichte † Hanseatischen Oberlandesgericht² zum Spruche Rechts zuzusenden. Um die etwanigen Auslagen dieses Gerichtes im Namen der Bürgerschaft entgegen zu nehmen und zu erledigen, wird von dieser sofort, nachdem die Vergleichsverhandlungen abgebrochen sind, eine Commission aus ihrer Mitte ernannt, an deren Spitze der Wortführer der Bürgerschaft oder, falls dieser verhindert ist, einer von dessen Stellvertretern steht.

6.

Sollte das † Ober-Appellationsgericht † Hanseatische Oberlandesgericht³ zur Fällung des endlichen Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von Thatsachen oder eine Vervollständigung der Acten auf Seiten des Senates oder der Bürgerschaft

¹ S. die Note zu § 7.

² S. die Note zu § 7.

³ S. die Note zu § 7.

für unumgänglich nothwendig erachten, so wird es solches, unter Bestimmung einer bei Vermeidung eines angemessenen Präjudizes anzusetzenden Frist, zur Erledigung dem Senate, resp. der Bürgerschaft anzeigen. Die Schrift, wodurch diese Erledigung beschafft wird, ist unmittelbar beim 1 † Ober-Appellationsgerichte, ohne Zuziehung eines Procurators †¹, Hanseatischen Oberlandesgericht² einzureichen, und bleibt es der Bestimmung des Gerichtes überlassen, ob und in welcher Beziehung annoch eine weitere Ergänzung oder eine Vernehmlassung des anderen Theiles anzuordnen sei. S. 146.

7.

† Kein Mitglied des Ober-Appellationsgerichtes, welches zugleich Mitglied der Bürgerschaft ist, darf zu dem abzugebenden endlichen Abspruche mitwirken. †³

8.

Das Gericht hat von seinem Abspruche gleichzeitig dem im Senate vorsitzenden Bürgermeister und dem Wortführer der Bürgerschaft eine versiegelte Original-Ausfertigung zuzustellen. Die Entsiegelung und Verlesung dieses Abspruches erfolgt in den unverzüglich und gleichzeitig zu berufenden Versammlungen des Senates und der Bürgerschaft.

Beide Theile haben den Ausspruch des Gerichtes unweigerlich als verbindlich für sich anzuerkennen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. August 1851.

7. April 1875.

¹ S. die Note zu § 7.

² S. die Note zu § 7.

³ Sämtliche Änderungen in der vorstehenden Bekanntmachung ruhen auf der zweiten Verfassungsänderung v. 21. Juli 1879 (s. oben S. 3 und ihren Text S. 30. 31) und sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Die eingekreuzten Worte sind aufgehoben.

II. Abteilung.

B r e m e n.

Das
Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen
ist benutzt bis 1897 № 22, ausgegeben am 24. August 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung II.

	Seite
Vorbemerkung	3—4
Bekanntmachung, die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend . .	5
Verfassung der freien Hansestadt Bremen	6—25
Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.	
I. Gesetz, den Senat betreffend	26—33
II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend	34—44
III. Gesetz, die Deputationen betreffend	44—59
IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend . .	59—60
V. Gesetz, die Handelskammer betreffend	60—68
VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend	68—76
VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend . . .	77—80

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. „Die Verfassung der freien Hansestadt Bremen“ samt ihren Ergänzungsgesetzen ist veröffentlicht im „Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen“. Dasselbe wird in einzelnen Nummern ausgegeben, auf denen der Tag der Ausgabe angemerkt ist. Es dient der Sicherheit und leichten Erkennbarkeit des Rechtszustandes, daß Bremen, wenn eine größere Anzahl von Änderungen an der Verfassung und ihren Ergänzungsgesetzen ergangen oder vorzunehmen sind, eine neue Gesamt-Publikation veranstaltet.

II. Die „Verfassung“ ist zuerst mit sieben Ergänzungsgesetzen am 21. Februar 1854 publizirt worden (Gesetzblatt 1854 № III S. 7—63); die Publikation der revidirten Verfassung mit neun Nebengesetzen datirt vom 17. November 1875 (Gesetzblatt 1875 № 22, S. 185—254); eine neue Revision, welche nicht nur die inzwischen ergangenen Änderungen aufnimmt, sondern selbst zahlreiche Abänderungen getroffen hat, ist unter dem 1. Januar 1894 publizirt (Gesetzblatt 1894 № 1, S. 1—61).

Auch in dieser wird die Verfassung noch als die vom 21. Februar 1854 bezeichnet.

Von den am 17. Nov. 1875 datirten neun Nebengesetzen fielen bei der Publikation vom 1. Januar 1894 zwei vollständig aus: die Gesetze V. die richterlichen Behörden und VI. die Entscheidungen von Kompetenzconflicten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend.

Wenn die neu publizirten sieben Gesetze alle zum Abdruck gebracht und nicht, wie es das Gleichmaß verlangt hätte, das V., VI. und VII. über die Kammern für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft weggelassen worden sind, so ist dieß nur geschehen, weil das, was vom verfassungsgebenden Staate als Einheit gedacht und publizirt ist, vom Herausgeber m. E. nicht verstümmelt werden darf.

Abänderungen hat die Verfassung in der Publikation vom 1. Januar 1894 bis zum Abschluß dieser Ausgabe nicht erfahren. Wol aber haben die Ergänzungsgesetze seither schon wieder vier Abänderungen erfahren.

III. Inkrafttreten der Gesetze. Da eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt, ist anzunehmen, daß die Gesetze, sofern sie nicht selbst Abweichendes bestimmen, mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft treten.

G e s e z b l a t t

der

Freien Hansestadt Bremen.

1894. — № 1.

| I. Bekanntmachung, S. 1.
die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die
auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten Änderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen Wortlaute

A. die Verfassung der freien Hansestadt Bremen,
B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend:

- I. den Senat,
 - II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe,
 - III. die Deputationen,
 - IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,
 - V. die Handelskammer,
 - VI. die Gewerbekammer,
 - VII. die Kammer für Landwirtschaft
- hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
1. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

§. 2. | Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt.

Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschloßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Widervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. | Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien. §. 3.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze. Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an. Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem

Bremer von Seiten eines andern Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverleßlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf §. 4. auf erlassenen Gesetze | zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I.

Organisation des Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle

brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein¹.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Nefte, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortbauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen ^{§. 5.} Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

¹ Das Gesetz, betreffend die Zahl der Mitglieder des Senats, v. 1. Juni 1884 (Gesetzblatt 1884 Nr. 14 S. 83) bestimmt:

Die Zahl der Mitglieder des Senats wird auf sechzehn festgesetzt.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister. Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Aus tretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechthaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem

besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt. S. 6.

Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Über Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II.

Organisation der Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundertundfünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indes sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

§. 7. | Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;
- b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegenzunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
- c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

- d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
- e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schnellig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt §. 8. Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Bornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

Ihm liegt die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuss ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mitteilung

an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungsober oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

III.

Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;

b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;

c. Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Re-

ligionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episkopat-
rechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden
Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung
und Instruktion aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und
Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des
Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus
demselben;

§. 10. | h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milde rung und Abolition in Straf-
sachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen
Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder
rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Voll-
ziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur
Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Ver-
ordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die
Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicher-
stellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung
und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffent-
lichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen
und Beschränkungen;

o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben
nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der
Bürgerchaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen
oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer
gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des
Senats und der Bürgerchaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Re-
gierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem
Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und
Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen
Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizei-
verordnungen in Gemäßheit des § 57 m);

c. Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;
 d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbebefreiheit beschränkender Patente;

e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits;

h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

i. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist; §. 11.

k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe des Gesetzes;

m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehältlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fort-dauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nötigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das

öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die Niederlegung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

- a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Über den Antrag finden zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Beratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.
- b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.
- c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter.

- In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.
- §. 13. | d. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.
- e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der §. 14. Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus

städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausschcheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

§. 15. | § 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannskonvent und Handelskammer.

§ 89. Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen des Kaufmannskonvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonvents.

§ 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskönvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 95. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskönvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97. Über alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskönvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskönvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 100. Zur Beratung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet. S. 16.

§ 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die

nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen; über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes betreffen, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

| III.

S. 17.

Kammer für Landwirtschaft.

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

S. 18.

| G e s e t z e

zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung.

I. Gesetz, den Senat betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in den Senat und über den Austritt aus demselben.

§ 1. Die Wahl eines Mitgliedes des Senats wird binnen vierzehn Tagen nach eingetretenem Erledigungsfall vorgenommen.

§ 2. Am Tage der Wahl versammelt sich der Senat, veranlaßt eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft und zeigt derselben an, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt und durch eine neue Wahl zu besetzen sei, auch ob dasmal in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen ein Rechtsgelehrter oder ein Kaufmann zu wählen, oder ob bei der vorzunehmenden Wahl ohne Rücksicht auf den Stand zu verfahren sein werde.

§ 3. Hierauf teilt sich die Bürgerschaft durch das Los in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abteilungen, von welchen eine jede in abgesonderter Versammlung mittelst geheimer Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit zuvörderst aus sämtlichen wahlfähigen Staatsbürgern drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann aus ihrer Mitte einen Wahlmann erwählt, hierauf aber das Resultat ihrer Wahlen dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Anzeige bringt.

§ 4. Der Senat erwählt gleichzeitig aus seiner Mitte fünf Wahlmänner mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und teilt die Bürgerschaft, nachdem ihre sämtlichen Abteilungen das Wahlgeschäft beendigt haben, die Verzeichnisse der nach der Buchstabenfolge geordneten Namen der erwählten fünf Wahlmänner und der ausgemittelten Kandidaten dem Senate mit.

§ 5. Die in solcher Weise erwählten zehn Wahlmänner treten vor den Senat und haben in Gegenwart der Bürgerschaft eidlich zu geloben:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich bei der jetzt anzustellenden Vorwahl dem Gesetze gemäß verfahren und nach meiner besten Überzeugung Keinem, den ich nicht für würdig und tüchtig, bei einer Auswahl unter Mehreren aber stets demjenigen, welchen ich für den Würdigsten und Tüchtigsten zu der erledigten Mannsstelle halte, meine Stimme geben will. So wahr helfe mir Gott!“

Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.

§ 6. Die Wahlmänner erwählen mittelst geheimer §. 19. Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit aus den von den fünf Abteilungen der Bürgerschaft aufgestellten Kandidaten diejenigen drei Staatsbürger, welche zur Wahl eines Mitgliedes des Senats in Vorschlag gebracht werden sollen.

§ 7. Bei dieser Vorwahl haben die Wahlmänner nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- 1) Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben, auch keine Besprechung einzelner Wahlmänner unter einander und keinerlei Mitteilung zwischen denselben und anderen Personen stattfinden.
- 2) Nach Verlesung der bei dem Wahlgeschäfte in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften wird zuvörderst über jeden einzelnen Kandidaten geheim abgestimmt, ob er bei der vorzunehmenden Wahl in Betracht gezogen werden soll oder nicht, und nur, wenn mindestens sechs Stimmen diese Frage bejahen, kann derselbe überhaupt in Vorschlag gebracht werden.
- 3) Haben sich bei dieser Abstimmung nur für drei oder weniger als drei Kandidaten mindestens sechs Stimmen erklärt, so sind solche als gewählt anzusehen.

Sowohl nach diesem Erfolg, als auch wenn für keinen der Kandidaten mindestens sechs Stimmen sich erklärt haben, ist damit das Wahlgeschäft der Wahlmänner beendet.

- 4) Haben aber nach dem Erfolge der Abstimmung mehr als drei der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist das Wahlverfahren in folgender Weise fortzusetzen:

- a. Es wird über diese Kandidaten in der Art abgestimmt, daß jeder Wahlmann mittelst geheimer Abstimmung diejenigen drei derselben bezeichnet, welchen er seine Stimme geben will.
 - b. Wer bei dieser zweiten Abstimmung wenigstens sechs Stimmen erhält, ist als gewählt anzusehen.
 - c. Haben aber nach dem Erfolge dieser Abstimmung mehr als drei die absolute Mehrheit, so wird die Wahlhandlung unter Weglassung dessen, der unter ihnen die wenigsten Stimmen erhalten hat, wiederholt und damit so lange fortgeföhren, bis nur noch drei die absolute Mehrheit haben. Findet sich bei denen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, Stimmengleichheit, so ist unter ihnen zur Ermittlung des zunächst Wegzulassenden die Wahl zu wiederholen.
 - d. So lange sich nicht die absolute Mehrheit für die zu wählenden drei Staatsbürger ergibt, wird für die noch nötige Wahl unter jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen erhalten, der Wahlversuch wiederholt.
- §. 20.
- l e. Findet sich dabei in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, für zwei oder mehrere, welche Stimmen erhalten haben, gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei, oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch, die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.
 - f. Wenn im Falle einer Stimmengleichheit bei dieser Wahlhandlung weder durch Anwendung der obigen Vorschriften, noch durch nochmalige Abstimmung ein Endresultat erlangt werden kann, so entscheidet das Loß.

§ 8. Gleich nach Beendigung dieses Wahlverfahrens überreichen die Wahlmänner dem Senat das nach der Buchstabenfolge abgefaßte Verzeichnis derjenigen Staatsbürger, welche sie in Vorschlag bringen, oder zeigen dem Senate an, daß keiner von den auf den Wahlaussatz gekommenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit habe erlangen können.

§ 9. Im letzteren Falle teilt sich die Bürgerschaft auf die vom Senate ihr davon gemachte Anzeige von neuem durch das Los in fünf Abteilungen, wovon wiederum eine jede wie das erste Mal drei Kandidaten für die erledigte Stelle und sodann einen Wahlmann zu erwählen hat.

§ 10. Sind von den Wahlmännern nur einer oder zwei der auf dem Wahlaussatz befindlichen Kandidaten in Vorschlag gebracht, so wird zwar ebenso verfahren, jedoch mit dem Unterschiede, daß jetzt nur zwei oder ein Kandidat für die erledigte Stelle von den neuen Abteilungen der Bürgerschaft gewählt und von den Wahlmännern in Vorschlag gebracht werden.

§ 11. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis von den aus dem Senat und der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen drei Staatsbürger für die erledigte Stelle in Vorschlag gebracht sind.

§ 12. Bei jeder erneuerten Wahl der Wahlmänner aus der Bürgerschaft erwählt auch der Senat von neuem fünf Wahlmänner aus seiner Mitte.

§ 13. Sobald die Wahlmänner sich in der vorgeschriebenen Weise über die drei Staatsbürger vereinigt haben, welche zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, teilt der Senat das Ergebnis der Vorwahl der Bürgerschaft mit und fordert sie auf, die Wahl vorzunehmen.

§ 14. Hierauf wird von allen anwesenden Mitgliedern der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit einer der drei vorgeschlagenen zum Mitgliede des Senats erwählt.

Bei dieser Wahl wird, wenn nicht eine solche Stimmenmehrheit vorhanden ist, unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch wiederholt. Sollte sich Stimmengleichheit ergeben und solche auch nicht durch Wiederholung des Wahlversuchs beseitigt werden, so wird unter denen, 1 auf welche gleiche Stimmenzahl ge- §. 21.
fallen ist, derjenige, welcher ausfallen soll, durch das Los bestimmt.

§ 15. Das Ergebnis der Wahl wird dem Senate von der Bürgerschaft durch einige Deputirte angezeigt, worauf der Senat die Berufung des Erwählten verfügt.

Auf diese ihm gewordene Anzeige hat der Berufene sich sofort zu erklären, ob er die Wahl annehme oder ablehne.

§ 16. Sollte der Gewählte die Berufung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 17. Zur Beeidigung und Einführung des Gewählten wird in der Regel binnen acht Tagen nach der Wahl vom Senat in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft geschritten.

§ 18. Der von dem Gewählten zu leistende Amtseid geht dahin:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem, was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird. So wahr helfe mir Gott!“

§ 19. Zum Austritt aus dem Senat ist derjenige verpflichtet, bei welchem ein Verhältnis entsteht, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde. Wer indes nach seiner Wahl in ein solches Verwandtschaftsverhältnis, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, gelangt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 20. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senats gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt oder die dem Senat oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austritt aus dem Senat genötigt werden.

§ 21. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so findet eine Versetzung in den Ruhestand nach folgenden Bestimmungen statt:

§ 22. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, falls von dem Beteiligten selbst darauf angetragen wird, durch Beschluß des Senats.

§ 23. Ist nicht von dem Beteiligten selbst darum nachgesucht worden, so kann die Versetzung in den Ruhestand, wenn obige Voraussetzung (§ 21) vorhanden ist, nur erfolgen in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft.

Der Senat ist bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren gehörigen Amtsführung einen solchen Beschluß von Amtswegen zu beantragen verpflichtet.

| Zweite Abteilung.

S. 22.

Bestimmungen über die Honorare und Ruhegehälter der Mitglieder des Senats, sowie über die Gehälter der Senatssekretäre.

I. Honorare.

§ 24. Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt zwölftausend Mark, das der übrigen Mitglieder neuntausend Mark.

§ 25. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage. Dieselbe beträgt, während der Bürgermeister der Präsident des Senats ist, dreitausend Mark, sonst zweitausend Mark.

Wenn der Eintritt in dieses Amt nicht mit dem Anfange, sondern im Laufe des Monats erfolgt, so beginnt der Genuß der Zulage mit dem Anfange des nächsten Monats.

Der Genuß derselben hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt.

§ 26. Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Senats für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen, abgesehen von den etwa bei Versiegelung von Testamenten vorkommenden Honoraren.

II. Ruhegehälter.

§ 27. Ein in Ruhestand versetztes Mitglied des Senats (§§ 21, 22, und 23) hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Senat innerhalb der ersten zwanzig Jahre der Amtsführung erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Dritteile des Honorars, welches das Mitglied zu beziehen hatte.

Hat das in den Ruhestand versetzte Mitglied des Senats vor seinem Eintritt in den Senat das Amt eines rechtsgelehrten Mitgliedes eines der Gerichte, die im Bremischen Staat ihren Sitz haben, oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet, so ist bei der zufolge der obigen Bestimmung für die Höhe des Ruhegehalts maßgebenden Amtsdauer auch diejenige Zeit in Anschlag zu bringen, während welcher das in Ruhestand versetzte Mitglied des Senats nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres eines der vorgedachten Ämter bekleidet hat.

§ 28. Ein Mitglied des Senats ist berechtigt, mit zwei Dritteln seines Honorars in den Ruhestand zu treten, wenn es entweder

§. 23.

- a. sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat oder
- b. sein fünfundsiebigstes Lebensjahr vollendet hat und seit zwanzig Jahren im Amte als Mitglied des Senats oder eines Gerichts (§ 27) gewesen ist oder das Amt des Ersten Staatsanwalts bekleidet hat. In letzteren beiden Fällen kommen nur die Dienstjahre nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre in Anrechnung.

§ 29. In den vorstehenden Fällen kommt nur das Honorar selbst, nicht aber die mit dem Amte eines Bürgermeisters verknüpfte Erhöhung desselben (§ 25) in Anschlag.

III. Gehalte der Senatssekretäre.

§ 30. Das jährliche Gehalt eines Senatssekretärs beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer fünftausend Mark und steigt für jede ferneren fünf Jahre um tausend Mark, bis es die Summe von achttausend Mark erreicht hat.

Dritte Abteilung.

Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte.

§ 31. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche zufolge § 35 der Verfassung zur Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige zu berufen sind, werden auf zwei Jahre gewählt, sind indeß bei ihrem Abgange sofort wieder wählbar.

§ 32. Die Wahl geschieht durch eine Kommission (Geschäftskommission), bestehend aus den beiden Bürgermeistern

und drei anderen Mitgliedern des Senats, die jedesmal bei dem Beginn des Zeitraums, für den zuvor die regelmäßige Wahl eines Bürgermeisters stattgefunden hat, auf zwei Jahre erwählt werden. Die abgehenden Mitglieder, einschließlich des abgehenden Bürgermeisters, sind nicht sofort wieder wählbar.

§ 33. Die von der Geschäftskommission vorzunehmenden Wahlen (§ 31) geschehen gleichfalls bei Beginn des im § 32 bezeichneten Zeitraums.

Wird in den Fällen des § 31 oder des § 32 in der Zwischenzeit eine Ergänzungswahl nötig, so geschieht sie für die noch übrige Zeit.

§ 34. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Wahl für diejenigen beratenden Kommissionen des Senats, welche für fortdauernde Zwecke niedergesetzt sind, sowie auf alle Wahlen für Deputationen Anwendung.

§ 35. Die Uebertragung sonstiger Amtsgeschäfte an einzelne Mitglieder geschieht vom Präsidenten, und zwar in erheblichen Fällen von ihm und dem andern Bürgermeister gemeinschaftlich.

§ 36. Die Zahl der Senatssekretäre ist auf drei festgesetzt.

| Vierte Abteilung.

§. 24.

Bestimmungen über die zur Verfügung des Senats stehende Summe.

§ 37. Die zufolge § 57 p. der Verfassung zur Verfügung des Senats stehende Summe beträgt jährlich dreißigtausend Mark.

§ 38. Dieselbe kann nicht zu Gehaltsverbesserungen oder fortlaufenden Gratifikationen von Beamten verwandt werden.

§ 39. Der Senat giebt am Schluß jedes Jahres der Finanzdeputation eine Übersicht der gemachten Verwendungen.

§ 40. Was von dieser Summe im Laufe des Rechnungsjahres nicht verwandt ist, verbleibt der Generalkasse.

II. Gesetz, die Bürgerschaft betreffend.

Erste Abteilung.

Bestimmungen über die Wahl in die Bürgerschaft und über den Austritt aus derselben.

§ 1. Wähler und wählbar sind alle Bremische Staatsbürger nach Ablauf von drei Jahren seit Ableistung des Staatsbürgerweides, sofern dieselben im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nicht Mitglieder des Senats sind.

§ 2. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen:

- a. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht im Stande sind;
- b. die unter gerichtlicher Kuratel stehen;
- c. die sich in einem Konkursverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- d. diejenigen, welche, ohne daß ein Konkursverfahren eröffnet worden, innerhalb der letzten drei Jahre ihre Zahlungen eingestellt haben, sofern nicht die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist;
- e. diejenigen, denen innerhalb der letzten drei Jahre, weil eine gegen sie vollstreckte Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, oder weil glaubhaft gemacht wurde, daß der Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, die Ableistung eines Offenbarungseides auferlegt ist, sofern sie nicht dem betreffenden Gläubiger zum Vollen gerecht geworden sind;
- f. die für das letztvergangene Rechnungsjahr die regelmäßig wiederkehrenden Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben;
- g. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

h. die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschluß zunächst folgenden drei Jahre.

§ 3. Zur Anfertigung der Wählerlisten, sowie zur Veranstaltung und Leitung der Wahl besteht eine Deputation.

§ 4. Die Wähler zerfallen in folgende acht Klassen:

Die erste Klasse besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben; von ihnen werden gewählt 14 Vertreter.

Die zweite Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Kaufmannskongress, von welchen gewählt werden 42 "

Die dritte Klasse besteht aus sämtlichen Teilnehmern des Gewerbekongress, von welchen gewählt werden 22 "

Die vierte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden, Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 44 "

Die fünfte Klasse besteht aus den in der Stadt Vegesack wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 4 "

Die sechste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremerhaven wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 8 "

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt 8 "

Die achte Klasse besteht aus den übrigen im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden 8 "

150 Vertreter.

Die Wahlen zu den Klassen vier bis acht geschehen bezirksweise dergestalt, daß bei den regelmäßigen Ergänzungen (§ 6) jeder Bezirk je einen Vertreter wählt. Die Einteilung der Bezirke geschieht durch die Wahldeputation unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, und zwar jedesmal vor der regelmäßigen Ergänzung der Bürgerschaft. Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen (§ 10) ist die bei der letzten

regelmäßigen Wahl vorgenommene Einteilung maßgebend. Wenn regelmäßige und außerordentliche Ergänzungen zusammentreffen, finden in den betreffenden Bezirken Wahlen von je zwei Vertretern in einer Wahlhandlung statt.

§. 26. | § 5. Niemand darf das ihm etwa in mehreren Wahl-
abteilungen zustehende Wahlrecht in mehr als einer derselben ausüben.

§ 6. Alle drei Jahre scheiden fünf und siebenzig Mitglieder aus und erfolgt die Ergänzung durch Neuwahl von fünf und siebenzig Mitgliedern.

§ 7. Gegen die Zeit des Austritts werden die erforderlichen Ergänzungswahlen vorgenommen, und zwar für die Dauer von sechs Jahren.

§ 8. Der zu wählende Vertreter braucht nicht in der Gemeinde oder dem Bezirke zu wohnen und nicht Mitglied der Wahlabteilung zu sein, wozu die Wähler gehören.

§ 9. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Vorschriften der diesem Gesetze beigefügten Wahlordnung (s. den Anhang) maßgebend, vorbehaltlich etwaiger auf dem Wege der Gesetzgebung zu vereinbarenden Abänderungen derselben.

§ 10. Wenn ein Gewählter nicht in die Bürgerschaft eintritt oder vor Ablauf seines Mandats ausscheidet, so findet binnen sechs Monaten nach Eintritt der Lücke eine Ergänzungswahl statt. Der alsdann Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer des Mandats an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 11. Die Deputation hat nach jeder Wahl das Ergebnis derselben dem Präsidenten des Senats zur Anzeige zu bringen, welcher es sodann dem Bürgeramte mitteilt. Nach Eingang der Mitteilung bei dem Bürgeramt ist der Gewählte zur Teilnahme an den Versammlungen berechtigt. Die Deputation hat dem Gewählten unter Hinweis auf die vorstehende Bestimmung Anzeige von der Wahl zu machen.

Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Senat öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Feststellung des Wahlergebnisses durch die Deputation und die Gültigkeit einer Wahl können nur schriftlich und nur innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Bürgerschaft angefochten werden. Die Bürgerschaft entscheidet darüber nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

Diese Vorschriften finden auch auf die Ergänzungswahlen Anwendung.

Im Falle bei der Wahl in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in jeder der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen sollten, ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Klasse sofort vorzunehmen.

Die Wahl in das Bürgeramt ist derjenige abzulehnen befugt, welcher vor seiner letzten Wahl zum Vertreter schon einmal während mindestens dreier Jahre Mitglied des Bürgeramts gewesen ist, oder welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört.

§ 18. Abgesehen von den die Verpflichtung des Bürgeramts im Allgemeinen bezeichnenden Vorschriften der Verfassung, bleiben die Obliegenheiten desselben in Bezug auf die Geschäftsführung näherer Bestimmung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§. 28.

| Dritte Abteilung.

Kommissarische Vertretung des Senats.

§ 19. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft Kommissare aus seiner Mitte abordnen, auch denselben andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beordnen.

Die von ihm abzuordnenden Kommissare sind dem Präsidium der Bürgerschaft vorher namhaft zu machen.

§ 20. Wenn die Bürgerschaft durch ihr Präsidium dem Senate anzeigt, daß sie bei der Verhandlung über einen bestimmten Gegenstand eine kommissarische Vertretung des Senats wünsche, so hat der Senat vor Ablauf von acht Tagen nach dem Eingange der Anzeige dem entsprechend das Erforderliche zu veranlassen und von dem Geschehenen das Präsidium der Bürgerschaft zu benachrichtigen.

§ 21. Nachdem die Verhandlung über den Gegenstand ihrer kommissarischen Vertretung eröffnet worden ist und bis zum Schluß der Debatte über denselben erhalten die Senatskommissare und deren Beigeordnete auf Verlangen der ersteren jederzeit das Wort.

§ 22. Die Senatskommissare und die ihnen etwa beigeordneten Personen können an den Verhandlungen der Ausschüsse der Bürgerschaft, an welche die Gegenstände ihrer kommissarischen Vertretung etwa verwiesen worden sind, Theil nehmen.

§ 23. Die Senatskommissare werden von dem Präsidium der Bürgerschaft, in den Fällen des § 22 vom Vorsitz der Ausschüsse, zeitig von dem Tage und, soweit thunlich, von der Stunde der Verhandlung benachrichtigt.

§ 24. Wenn der Senat eine vertrauliche kommissarische Besprechung mit dem Bürgeramt oder einem Ausschusse desselben für rätlich erachtet, so ist das Bürgeramt ermächtigt, einem solchen Antrage zu entsprechen. Jedes Mitglied des Bürgeramts ist alsdann auf seinen Staatsbürgereid zur Geheimhaltung des Gegenstandes, bei welchem der Senat dieselbe für erforderlich erklärt hat, verpflichtet.

Ebenso kann das Bürgeramt bei dem Senate eine vertrauliche Beratung beantragen.

Anhang zu § 9 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Wahlordnung.

Für die Wahlen zur Bürgerschaft gelten die nachstehenden Vorschriften.

- 1) Die Wahltermine für die einzelnen Wahlabteilungen werden von der Deputation für die Vertreterwahlen bestimmt und spätestens vierzehn Tage vor jedem Termine bekannt gemacht.
- 2) Die Deputation fertigt für jede Wahlabteilung eine Wählerliste an, die Liste wird spätestens vierzehn Tage vor dem Wahltermin öffentlich ausgelegt und gleichzeitig, daß dieses geschehen sei, sowie der Termin, bis zu welchem Beschwerden angebracht werden können, von der Deputation bekannt gemacht.
- 3) Beschwerden über Unrichtigkeit der Liste sind spätestens acht Tage vor dem Wahltermin, bei Vermeidung des Ausschlusses, dem Vorsitz der Deputation schriftlich einzureichen.

- 4) Ueber die gehörig angebrachten Beschwerden entscheidet die Deputation.

Geht die Entscheidung dahin, daß ein in der Liste Aufgeführter nicht zu streichen, oder daß ein nicht Aufgeführter in die Liste aufzunehmen sei, so hat es dabei für die bevorstehende Wahlhandlung endgültig sein Bewenden.

Ueber einen Antrag auf Streichung ist der Betreffende vor der Entscheidung zum Gehör zuzulassen.

Entscheidungen, durch die eine Streichung verfügt oder die nachträgliche Aufnahme in die Liste abgelehnt wird, sind dem, dessen Name gestrichen worden ist, oder dem Beschwerdeführer, mit den Gründen versehen, sofort schriftlich zuzustellen. Demselben steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen; jedoch behält es bei der Verfügung der Deputation bis zum rechtskräftigen Richterspruch sein Bewenden.

- 5) Spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne der regelmäßigen Ergänzungswahlen ist das Verzeichnis der Vertreter mit Angabe derjenigen, welche für dasmal in Gemäßheit des Gesetzes abgehen, zur öffentlichen Kunde zu bringen.
- 6) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses finden öffentlich statt, und zwar für die erste, zweite und dritte Wahlklasse in der Stadt Bremen, für die übrigen Wahlklassen innerhalb des betreffenden Wahlbezirks. Die Wahlen innerhalb eines Bezirkes dürfen in mehreren Wahllokalen stattfinden. In der Stadt Bremen kann für je drei unmittelbar benachbarte Bezirke, in Vegesack und Bremerhaven für alle Bezirke dasselbe Wahllokal benutzt werden.
- 7) Die Leitung der Wahl mit Einschluß der Ermittlung des Ergebnisses liegt dem Wahlvorstande ob. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitgliede der Deputation, welches den Vorsitz führt, und vier Beisitzern. Für die im Landgebiete abzuhaltenden Wahlen kann die Deputation den Vorsitz dem Gemeindevorsteher oder einem Beigeordneten der Landgemeinde, in welcher das Wahllokal belegen ist, übertragen.

Die Deputation ernennt für jeden Wahltermin, einschließlich der etwa erforderlichen engeren Wahl oder Nachwahl, und für jede Wahlabteilung die Beisitzer aus den Wahlberechtigten der betreffenden Abteilung. Die Ernannten sind zur Annahme des Amtes und auf ihren Staatsbürgereid zur gewissenhaften Wahrnehmung desselben verpflichtet. S. 30.

Der Vorsitzer kann in Fällen der Verhinderung während der Wahlhandlung einen der Beisitzer zu seinem Stellvertreter ernennen.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Vorsitzers oder seines Stellvertreters im Wahllokal anwesend sein.

Einer der Beisitzer führt das Protokoll nach einem von der Deputation aufzustellenden Schema.

8) Jeder Wahltermin dauert für die erste, zweite, dritte, fünfte und sechste Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags zwei Uhr, für die vierte Wahlklasse von vormittags elf bis nachmittags drei Uhr¹, für die siebente und achte Wahlklasse von nachmittags vier bis nachmittags sieben Uhr.

9) Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt.

Der Wähler hat dem Wahlvorstande zunächst Namen und Wohnung anzugeben. Findet sein Name sich in der Wählerliste verzeichnet, so übergibt er seinen Stimmzettel dem Vorsitzer. Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußeres Kennzeichen und so zusammengefaltet sein, daß der Inhalt verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Vorschriften nicht genügen, werden zurückgewiesen.

Den vorschriftsmäßig übergebenen Stimmzettel legt der Vorsitzer uneröffnet in die auf dem Tische vor ihm stehende Wahlurne. Die erfolgte Stimm-

¹ Das Gesetz in der Fassung v. 1. Jan. 1894 hat „von vormittags zehn bis nachmittags zwei Uhr“. Die Abänderung ist getroffen durch das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerschaft, vom 12. April 1896 (Gesetzblatt 1896 № 14, S. 71).

abgabe wird in der Wählerliste neben dem Namen des betreffenden Wählers vermerkt.

Die Ausfüllung der Stimmzettel muß außerhalb des Wahllokals geschehen; dieselben dürfen nicht mit einer Namensunterschrift versehen sein. Gedruckte Stimmzettel sind zulässig.

Hat der Wähler mehr als einen Vertreter gleichzeitig zu wählen, so hat er die Namen derjenigen, denen er seine Stimme geben will, untereinander auf einen Stimmzettel einzutragen.

- 10) Ungültig sind Stimmzettel,
- a. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
 - b. aus denen die Person des Gewählten nicht mit genügender Deutlichkeit zu erkennen ist;
 - c. auf denen der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
 - d. welche mehr Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind;
 - e. im Falle zwei oder mehr Vertreter zu wählen sind, sind die Stimmzettel ungültig, welche weniger als die erforderliche Zahl Namen oder denselben Namen mehrmals enthalten oder denen einer der unter a bis d bezeichneten Mängel auch nur bezüglich eines darauf eingetragenen Namens anhaftet.
- 11) Nach Ablauf der für den Wahltermin bestimmten Stunden (vgl. 8.) schließt der Vorsitzer die Abstimmung. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

§. 31.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt, und sodann ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgeber verglichen. Ergiebt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist solches neben dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll zu bemerken.

Der Vorsitzer öffnet und verliest die Stimmzettel, welche sodann einer der Beisitzer in Verwahrung nimmt, während der Protokollführer den Namen jedes Kandidaten und jede demselben zugefallene Stimme, laut zählend, einträgt. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

Über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit und, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, der Vorsizer. Die Entscheidungen sind mit kurzer Angabe der Gründe, unter Beiheftung der mit fortlaufenden Nummern zu versehenen betreffenden Stimmzettel in das Protokoll einzutragen. Die übrigen Stimmzettel werden eingesiegelt.

Das Protokoll und die Gegenliste werden vom Wahlvorstande unterzeichnet und mit den eingesiegelten Stimmzetteln der Deputation zugestellt; welche auf Grund dieser Urkunden, erforderlichenfalls nach vorgängiger Berichtigung der Entscheidungen des Wahlvorstandes, das Ergebnis der Wahl feststellt.

- 12) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Dauer des Mandats der zu Wählenden eine verschiedene, so gelten diejenigen Gewählten, welche die meisten Stimmen haben, als für die längere Mandatsdauer gewählt.

Wenn bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht ergibt, so wird in einem neuen, spätestens binnen vier Wochen abzuhaltenden Wahltermin nochmals abgestimmt, und zwar, wenn nur ein Vertreter zu wählen ist, über die zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben; wenn mehr als ein Vertreter zu wählen ist, über zweimal so viel Kandidaten als Vertreter zu wählen sind, mit Hingeweglassung derjenigen, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben.

| Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen §. 32. das Loß.

- 13) Der Termin für die engere Wahl ist eine Woche vorher, unter Benennung der in Betracht kommenden Kandidaten (vgl. 12), bekannt zu machen.

Wenn inzwischen einer oder mehrere dieser Kandidaten in einer anderen Wahlabteilung gewählt worden sind, ohne daß eine Ablehnung der Wahl erfolgt ist, so findet an Stelle der engeren Wahl eine Nachwahl ohne Beschränkung auf bestimmte Kandidaten statt.

- 14) Wenn der Gewählte die in einer anderen Wahl-
 abteilung auf ihn gefallene Wahl annimmt oder
 wenn die Wahlhandlung für ungültig erklärt wird,
 so gelten für die alsdann anzuordnende Nachwahl
 die unter 12 und 13 vorgeschriebenen Termine vom
 Tage der betreffenden Erklärung an gerechnet.

III. Gesetz, die Deputationen betreffend.

Erste Abteilung.

Von Deputationen überhaupt.

§ 1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes kommen bei allen jetzt schon bestehenden oder künftig niederzusetzenden Deputationen zur Anwendung.

§ 2. Die Niedersetzung von Deputationen geschieht entweder nach Vorschrift dieses Gesetzes oder infolge besonderer Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft.

§ 3. Die Deputationen sind entweder ständige, deren Auftrag fort dauert, bis er von Senat und Bürgerschaft zurückgenommen wird, oder vorübergehend für eine einzelne Angelegenheit bestellt, mit deren Erledigung der Auftrag von selbst erlischt.

§ 4. Jede Deputation besteht aus Kommissaren des Senats und Mitgliedern der Bürgerschaft. Der Senat wählt seine Kommissare aus seiner Mitte oder nach Maßgabe des § 60 Absatz 2 der Verfassung aus Mitgliedern der Gerichte, die Bürgerschaft die Mitglieder aus ihrer Mitte.

Die Namen der erwählten Mitglieder und alle späteren Veränderungen im Personal einer Deputation bringen Senat und Bürgerschaft sich gegenseitig zur Anzeige.

§ 5. Die Zahl der Kommissare des Senats bei jeder Deputation bleibt diesem zu bestimmen überlassen, sie darf jedoch in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder betragen. — Die Bürgerschaft hat in der Regel sechs, oder bei Deputationen, die nur Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande
 S. 33. haben, regelmäßig fünf Mitglieder zu erwählen — und zwar im ersteren Falle aus der Gesamtheit der Vertreter, im

letzteren unter Beschränkung auf diejenigen Vertreter, welche Gemeindeangehörige der Stadt Bremen sind und ihren Wohnsitz in der Stadt haben. Bei Deputationen, deren Geschäftskreis ein größeres Personal erfordert, werden jene Zahlen verdoppelt, mithin, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, je zwölf oder zehn Mitglieder der Bürgerschaft gewählt. — Genügt ein geringeres Personal, so brauchen nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes nur vier oder zwei Mitglieder der Bürgerschaft gewählt zu werden. Für die zur Zeit bestehenden ständigen verwaltenden Deputationen ist die Zahl der bürgerchaftlichen Mitglieder in § 54 bestimmt.

§ 6. Die Wahl geschieht nach den Wahlklassen für die Wahl in die Bürgerschaft, so daß abge sondert wählen:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Die Vertreter aus der 1. Klasse | 1 Mitglied. |
| 2) Die Vertreter aus der 2. Klasse | 2 Mitglieder. |
| 3) Die Vertreter aus der 3. Klasse | 1 Mitglied. |
| 4) Die Vertreter aus der 4. Klasse | 1 " |
| 5) Die Vertreter aus der 5., 6., 7. und 8. Klasse | |
| zusammen | 1 |

Im Fall eine Deputation mit der doppelten Zahl von Mitgliedern aus der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die vier ersten Klassen die vorangegebene Zahl doppelt, die 5. und 6. Klasse ein Mitglied, und die 7. und 8. Klasse ein Mitglied.

Bei Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen zum Gegenstande haben, wählen nur die erste bis vierte Klasse nach obigem Verhältnisse, mithin im ganzen nur fünf oder zehn Mitglieder.

Die Klassenwahlen zur Besetzung von Deputationen sind aus einer, von dem Bürgeramt entworfenen und nachträglicher Vermehrung in der Bürgerschaft — sobald ein dahin gerichteter Antrag durch fünf der anwesenden Vertreter unterstützt wird — unterliegenden Wahlliste vorzunehmen.

Wenn bei der Wahl zur Besetzung einer Deputation sich in der zweiten oder vierten Klasse nicht wenigstens zehn, und in jeder der übrigen Wahlklassen nicht wenigstens fünf Mitglieder beteiligen sollten, so ist für die betreffende Klasse die Wahl für dasmal durch das Bürgeramt, unter Zuziehung der anwesenden Mitglieder der betreffenden Wahlklasse, sofort vorzunehmen.

Wenn eine Deputation mit vier Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen ist, wählen die Vertreter

- | | |
|--|-------|
| aus der 1. und 2. Klasse | zwei, |
| aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse | zwei; |

wenn dieselbe nur mit zwei Mitgliedern zu besetzen ist, wählen die Vertreter

aus der 1. und 2. Klasse eins,

aus der 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Klasse eins,

und bei Deputationen für Gemeindeangelegenheiten die Vertreter der 1. und 2. Klasse zusammen und die Vertreter der 3. und 4. Klasse zusammen nach obigem Verhältnisse.

§. 34. | § 7. Ein in eine Deputation gewähltes Mitglied der Bürgerschaft bleibt, insofern der Auftrag der Deputation nicht früher erlischt, Mitglied derselben für die Dauer seiner Vertreterschaft.

Für ein aus der Deputation austretendes Mitglied hat die Wahlklasse, welche es zu wählen berechtigt gewesen, die Ergänzungswahl nach Maßgabe der obigen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 8. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist zur Annahme der Wahl verbunden.

Bei ständigen Deputationen ist indessen dieser Verpflichtung überhoben:

a. wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat,

b. wer schon Mitglied von drei ständigen Deputationen, oder

c. ordentliches rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts ist.

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder das Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschuss begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 9. Mit dem Ausscheiden aus der Zahl der Vertreter hört zugleich die Teilnahme an einer Deputation auf.

Übrigens kann die Bürgerschaft in allen Fällen sowohl die Ablehnung der Wahl zulassen, als auch den Austritt aus der Deputation gestatten oder beschließen.

§ 10. Die erste Versammlung der Deputation ist in der Regel binnen vierzehn Tagen nach der ersten Ernennung der beiderseitigen Mitglieder zu veranstalten.

§ 11. In allen Deputationen führt ein Mitglied des Senats den Vorsitz und hat die Leitung der Beratung und der Geschäfte. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitz durch ein anderes Mitglied des Senats vertreten.

So oft in dem Geschäftskreise der Deputation eine obrigkeitliche Handlung erforderlich ist, steht die Vornahme allein dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu.

§ 12. Bei Eingehung von Verbindlichkeiten und Abschluß von Verträgen, sowie bei Verfügung über öffentliche Mittel wird die Deputation vom Vorsitzer in Gemeinschaft mit dem Rechnungsführer vertreten.

Den Beamten gehen die Aufträge der Deputation durch den Vorsitzer oder im Einverständnisse mit diesem durch den Rechnungsführer oder ein anderes Mitglied der Deputation zu.

Im übrigen wird die Deputation vom Vorsitzer vertreten, insbesondere auch vor Gericht.

§ 13. In der Versammlung der Deputation wird das Protokoll in der Regel durch einen Kommissar des Senats geführt, doch kann auf Veranlassung des Vorsitzers hiervon abgewichen werden, und hat in solchem Falle die Deputation sich über einen anderweitigen Protokollführer aus ihrer Mitte zu verständigen.

| In der ersten Sitzung haben die bürgerchaftlichen Mitglieder sich über Einen aus ihrer Mitte zu verständigen, welcher das Duplikat des Protokolls (§ 16) in Empfang zu nehmen und die Berichte mitzuunterzeichnen hat. — Bei ver- S. 35.
waltenden Deputationen werden diese Befugnisse von dem Rechnungsführer (§ 14) wahrgenommen.

In besonderen Fällen, namentlich in beratenden Deputationen, kann auf Antrag der Deputation die Protokollführung einem Senatssekretär oder einem sonstigen Beamten übertragen werden.

§ 14. Bei Deputationen, mit denen eine oder mehrere Rechnungsführungen verbunden sind, werden die Rechnungsführer und etwaige Spezialverwalter von der ganzen Deputation aus den Mitgliedern der Bürgerchaft bis zu dem Zeitpunkte erwählt, wo nach § 40 der Verfassung eine Erneuerung eines Teils der Bürgerchaft stattfindet.

Wer während der letzten drei Jahre bis zu dem im ersten Absätze genannten Zeitpunkte das Amt wahrgenommen hat, ist während der nächstfolgenden drei Jahre zur Ablehnung der Wahl befugt. Außerdem ist der Gewählte zur Ablehnung der Wahl nur dann befugt, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 8 vorliegt. Die der Bürgerchaft nach § 9 Absatz 2 zustehende Befugnis findet auch hier entsprechende Anwendung.

Kein Mitglied der Bürgerchaft kann Rechnungsführer in mehr als zwei Deputationen sein.

§ 15. Im übrigen verständigen sich die Deputationen über die Verteilung der Geschäfte unter ihre Mitglieder und

treffen die erforderlichen Geschäftseinrichtungen für ihre Verwaltung.

Sämtlichen Mitgliedern der Deputation steht das Recht zu, die bei der Deputation geführten Protokolle und Rechnungsbücher einzusehen. Der Rechnungsführer kann von sämtlichen Aktenstücken Abschriften verlangen.

Bezüglich der bei den Deputationen erwachsenden Akten ist wie folgt zu verfahren:

Die Akten der beratenden Deputationen sind nach ihrer Erledigung an das Staatsarchiv abzuliefern.

Bei Deputationen, die ihre eigene öffentliche Kanzlei mit ständigem Personal haben, werden die Akten daselbst registriert und, soweit dazu geeignet, aufbewahrt, falls nicht die Deputation die Abgabe an das Staatsarchiv beschließt.

Die übrigen Deputationen haben ihre Akten, insoweit sie deren Aufbewahrung für erforderlich oder zweckmäßig erachten, an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 16. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und am Schlusse derselben verlesen, sofern nicht dessen Abfassung und Vorlegung durch Beschluß der Deputation bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wird.

§. 36. | Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll vom Vorsitzenden und dem Protokollführer und einem Deputationsmitgliede aus der Bürgerschaft unterzeichnet und dann ein Duplikat ausfertigt, welches bei verwaltenden Deputationen dem Rechnungsführer, sonst aber dem dazu bezeichneten Mitgliede der Deputation aus der Bürgerschaft zugestellt wird. Doch kann die Deputation in einzelnen Fällen beschließen, daß die Ausfertigung des Protokolls ausgesetzt werden oder ganz unterbleiben soll.

Bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sind Protokollbücher anzulegen, in welche die Protokolle der Verhandlungen der Reihe nach niedergeschrieben werden. Gleich nach der Sitzung ist die Eintragung in ein Duplikatbuch von dem Protokollführer zu besorgen.

Die Originalprotokolle sind demnächst an das Staatsarchiv abzuliefern.

§ 17. Die Versammlungen einer Deputation werden in Gemäßheit deshalb erfolgter Deputationsbeschlüsse und so oft der Vorsitzende es außerdem für nötig hält, von diesem angesetzt und von ihm die Einladungen dazu erlassen. Wenn aber die Hälfte der Mitglieder aus der Bürgerschaft bei dem Vor-

figer auf eine Versammlung anträgt und er sie dann nicht innerhalb einer Woche ansetzt, so haben sie das Recht, davon direkt dem Präsidenten des Senats Anzeige zu machen, der dann dafür zu sorgen hat, daß eine Versammlung innerhalb der nächsten Woche stattfindet.

§ 18. Hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn aber bei verwaltenden und ausführenden Deputationen sämtliche anwesende Mitglieder des Senats oder sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft sich in der Minorität befinden, so ist kein Beschluß zu Stande gekommen.
- b. Bei beratenden Deputationen, oder bei Ablegung eines Deputationsgutachtens, kann die Minorität verlangen, daß auch ihre Gegengründe gegen den Beschluß der Mehrheit oder ihre abweichenden Vorschläge in dem Berichte mit aufgeführt werden.

§ 19. Die Redaktion von Deputationsberichten oder Gesetzentwürfen steht dem Vorsitzenden zu, ist aber der Deputation zur Genehmigung vorzulegen.

Die für den Senat und die Bürgerschaft bestimmten Berichte nebst etwaigen Anlagen werden doppelt gleichlautend ausgefertigt, von dem Vorsitzenden und dem dazu bezeichneten Mitgliede aus der Bürgerschaft (§ 13.) unterzeichnet und dem Senate eingereicht, welcher der Bürgerschaft das für sie bestimmte Duplikat innerhalb sechs Wochen oder, wenn die Hälfte der bürgerchaftlichen Mitglieder solches beantragt, unverweilt zugehen läßt.

§ 20. Ueber die Anordnung von Subdeputationen, ihren Geschäftskreis und die Zahl ihrer Mitglieder, beschließt die Deputation; jedoch muß zu jeder Subdeputation regelmäßig wenigstens ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der Bürgerschaft gehören.

§ 21. Erfolgt die Wahl der Personen nicht schon im Wege der Verständigung, so wählen die Mitglieder aus dem Senate und aus der Bürgerschaft, jede abge sondert, mittelst geheimer Abstimmung ihre Subdeputirten. S. 37.

§ 22. Zur Auflösung einer ständigen Deputation oder zur Abänderung ihres Geschäftskreises bedarf es einer Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft.

Zweite Abteilung.

Von den ständigen Deputationen.

I. Die Finanzdeputation.

§ 23. Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Staatsguts und der mit der Generalkasse in Verbindung stehenden städtischen Verwaltungen besteht eine Deputation unter dem Namen Finanzdeputation, welcher zwölf Mitglieder der Bürgerschaft angehören.

§ 24. Der Finanzdeputation ist die Aufsicht und Kontrolle über das Staatsschuldenwesen und über alle gemeinschaftlichen Verwaltungen, insbesondere über die Generalkasse und über das zur Buch- und Kassenführung derselben angestellte Beamtenpersonal, sowie über die zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Domänengefällen angestellten Beamten anvertraut, und werden daher von ihr die zum Behufe obiger Aufsicht und Kontrolle, sowie einer gleichmäßigen Ordnung in der Rechnungsführung überhaupt erforderlichen Regulative im Einverständnis mit dem Senat festgestellt.

§ 25. Sie kann die Kassen, Rechnungen und Register der oben erwähnten Beamten, so oft sie es zweckmäßig findet, revidiren.

§ 26. Sie hat die richtige Veranlagung und Erhebung sämtlicher direkten und indirekten Abgaben zu überwachen.

§ 27. In Bezug auf §§ 24 bis 26 hat sie alle von ihr bemerkten Unordnungen und Mißstände, die nicht zu kurzer Hand von ihr abgeändert werden können, sofort bei dem Senate zur Anzeige zu bringen, um ihn in den Stand zu setzen, das Erforderliche zu verfügen.

§ 28. Sie hat das jährliche Generalbudget aus den ihr einzureichenden Einnahmeregistern und Spezialbudgets der einzelnen Verwaltungen aufzustellen und vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs, spätestens bis zum 15. Februar, mit einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft einzureichen. Über außerordentliche, nicht zum laufenden Haushalte gehörende Verwendungen, namentlich solche welche aus Anleihegeldern bestritten werden, kann sie ein Separatbudget aufstellen, welches erst im Anfange des Rechnungsjahrs aufgestellt zu werden braucht.

§ 29. Hält sie in einzelnen Spezialbudgets Abänderungen für erforderlich, so hat sie darüber eine Verständigung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde vorab zu versuchen, und kann, wenn dieser Versuch fehlschlägt, die von ihr für nötig erachteten Abänderungen, unter Mitteilung ihrer Gründe, im Begleitberichte beantragen. S. 35.

§ 30. Sämtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Geldbewilligungen werden, ehe sie an die Bürgerschaft gelangen, vorab der Finanzdeputation mitgeteilt, um derselben Gelegenheit zu geben, erforderlichenfalls sich gutachtlich darüber zu äußern.

§ 31. Die Finanzdeputation hat fortwährend darauf zu achten, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben möglichst erhalten werde, daher an den Senat und die Bürgerschaft zu berichten, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres auffallende Veränderungen hinsichtlich der veranschlagten Einnahmen oder Ausgaben ein unerwartet ungünstiges Endergebnis ankündigen sollten.

Im Anfange eines jeden Rechnungsjahres hat sie eine Generalabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse im verflossenen Jahre, verbunden mit einer Uebersicht über die Restverwaltung der Vorjahre, nebst einem Begleitberichte dem Senate und der Bürgerschaft vorzulegen.

§ 32. Der Finanzdeputation werden die Schlußrechnungen der unter Deputationen stehenden Verwaltungen, bevor deren Zuschreibung vom Senate erfolgt, mit den Belegen zum Nachsehen mitgeteilt, und sodann von ihr, mit den etwa nötigen Bemerkungen begleitet, an den Senat befördert.

In gleicher Weise wird, jedoch auf Erfordern unter der Verpflichtung zur Geheimhaltung, mit den Schlußrechnungen sämtlicher übrigen Staatsverwaltungen und den Abrechnungen über sonstige ins Generalbudget aufgenommene Einnahmen und Verwendungen verfahren.

Bei denjenigen Verwaltungen, welche in Besitz von Gelddokumenten und Kassenvorräten sind, muß unter den Schlußrechnungen von der Spezialverwaltung bezeugt werden, daß dieselben nachgesehen und in guter Ordnung vorhanden gefunden sind, in Ermangelung dessen die Finanzdeputation sich selbst von dem Vorhandensein der Dokumente und Kasse zu überzeugen hat.

§ 33. Wenn die Finanzdeputation Unregelmäßigkeiten in solchen Rechnungen findet und ihr Versuch, die Abstellung der

Mängel zu bewirken, fruchtlos geblieben ist, hat sie dieserhalb dem Senat zu berichten.

§ 34. Nur die von dem Senate und der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben können auf die Generalkasse angewiesen werden.

Sollte jedoch das Budget im Anfange des Rechnungsjahrs noch nicht festgestellt sein, so ist zur Erhaltung eines geordneten Fortgangs des Staatshaushalts die Finanzdeputation ermächtigt und verbunden, schon vor der Feststellung des Budgets den verschiedenen Verwaltungen auf ihre Anweisungen Zahlungen bis zum vierten Teil des vorigjährigen Ansazes der ordentlichen Ausgaben, und wenn es bei bereits erfolgter spezieller Bewilligung des Senats und der Bürgerschaft der laufende Dienst erfordert, auch nach Verhältnis der Zeit oder der besonderen Bewilligungen ein Mehreres aus der Generalkasse verfügen zu lassen.

§ 35. Die den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des Budgets zu erteilenden Anweisungen auf die Generalkasse werden von der Finanzdeputation durch ein Mitglied aus dem Senate und ein Mitglied aus der Bürgerschaft (Kasseninspektoren) ausgestellt und unterzeichnet. Ohne ein solches Zahlungsmandat darf keine Auszahlung aus der Generalkasse erfolgen.

§ 36. Der Finanzdeputation steht auf Antrag der betreffenden Behörde oder Verwaltung die erforderliche Bewilligung aus dem ins Budget etwa aufgenommenen Reservecfonds bis zu dessen Belaufe zu.

§ 37. Staatsanleihen werden nach Maßgabe der jedesmaligen Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft von der Finanzdeputation Namens des Bremischen Freistaats kontrahirt, von ihr die Erfüllung der deshalb abgeschlossenen Verträge beaufsichtigt und die Staatsschuldsscheine ausgestellt.

Auch gehört der Abschluß von Privatverträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Staatsgütern, welche von Senat und Bürgerschaft beschloffen sind, sowie die Beaufsichtigung der Erfüllung derselben in der Regel zum Geschäftskreis der Finanzdeputation, falls solche nicht in besonderen Fällen ausdrücklich einer anderen Behörde aufgetragen worden ist. Nicht minder ist sie ermächtigt, wenn sie es für den Staat vorteilhaft findet und die Verhältnisse eine vorgehende Anfrage nicht ratsam erscheinen lassen, auch ohne einen Auftrag abzuwarten, dergleichen Verträge unter Vor-

behalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abzuschließen.

§ 38. Im übrigen finden die für die sonstigen Deputationen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Finanzdeputation Anwendung.

II. Die übrigen ständigen Deputationen.

§ 39. Die ständigen Deputationen haben die Besorgung und Ausführung der zu ihrem besonderen Wirkungskreis gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte.

Sie haben zu dem Ende die Verfügung über die dafür im Budget ausgesetzten Fonds nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen und der speziellen Ansätze des genehmigten Spezialbudgets. Nicht minder haben sie die Administration der ihrem Wirkungskreise besonders zugewiesenen, von der Generalkasse abgeordneten Vermögensstücke ihrer Verwaltung, sowie die Erhebung und Verwendung ihrer Einnahmen nach den bestehenden oder mittelst der genehmigten Spezialbudgets festgesetzten Anordnungen.

§ 40. Der Umfang des Wirkungskreises der Deputationen wird, so weit er nicht bereits durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt ist, durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft bestimmt.

§ 41. Entstehen über die Grenzen des Wirkungskreises S. 40. zwischen verschiedenen Deputationen Differenzen, so werden dieselben vorläufig vom Senate regulirt und ist danach einstweilen zu verfahren. Zugleich ist dieser Vorgang, behufs Herbeiführung einer definitiven Erledigung der Angelegenheit, der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§ 42. Jede Deputation hat nach erhaltener Aufforderung der Finanzdeputation zeitig ein Spezialbudget über die von ihr notwendig erachteten Ausgaben ihrer Verwaltung im bevorstehenden Rechnungsjahre, sowie der mutmaßlichen Einnahmen aufzustellen. Es wird, nachdem es in einer Sitzung der Deputation genehmigt worden, vom Vorländer und Rechnungsführer unterzeichnet und spätestens am 31. Dezember der Finanzdeputation zugesandt.

§ 43. Die zu den gewöhnlichen Ausgaben der Verwaltung gehörenden Anschläge und Berechnungen sind den Spezialbudgets beizufügen; falls aber neue Bauten und Anlagen von der Deputation beantragt werden, muß vor dem 31. Dezember ein besonderer Bericht mit allen dazu gehörenden Anschlägen,

Rissen und Berechnungen an den Senat für denselben und zur Mitteilung an die Bürgerschaft eingereicht werden. Der Kostenbetrag kann zwar in den Spezialetat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Beschlußfassung, eingetragen und der Aufstellung des Generalbudgets zum Grunde gelegt werden, die Finanzdeputation hat jedoch in ihrem Begleitberichte derartige nicht etatmäßige Posten besonders aufzuführen.

§ 44. Der Rechnungsführer stellt die Anweisung der Ausgaben der Verwaltung auf den dafür im Budget angelegten Fonds nach Anleitung und bis zum Belaufe des bewilligten Spezialbudgets und nach Maßgabe der Beschlüsse der Deputation aus. Ehe die Generalkasse diese Anweisungen auszahlt, werden dieselben dem Vorsitzer mitgeteilt, um von ihm mitunterzeichnet zu werden.

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

§ 45. Die Schlußrechnung des verflossenen Rechnungsjahres wird von dem Rechnungsführer aufgemacht und unterzeichnet, der Deputation vorgelegt, sodann von mindestens einem von der Deputation zu bezeichnenden Mitgliede derselben speziell revidirt und, nachdem die Deputation dieselbe auf des Letzteren Bericht richtig befunden, vom Vorsitzer zur Bescheinigung der Richtigkeit unterzeichnet und an die Finanzdeputation befördert.

§ 46. Wenn eine Deputation im Besitze von Wertpapieren ist, so sind diese der Generalkasse zur Aufbewahrung zu überweisen.

† Urkunden, Gelder und Wertpapiere, durch die einer Deputation Sicherheit geleistet werden soll, sind auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers der Generalkasse zu übergeben. †

† Die Generalkasse hat diese Gegenstände zu verwahren und nur auf Anweisung des Vorsitzers und Rechnungsführers herauszugeben. †

Das Gesetz, betreffend eine Änderung des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894, beschlossen am 20. und bekannt gemacht am 27. September 1895 (Gesetzblatt 1895 Nr. 30 S. 237) bestimmt:

Im § 46 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894 tritt an die Stelle des zweiten und des dritten Absatzes der folgende Absatz:

Bezüglich solcher Urkunden, Gelder und Wertpapiere jedoch, durch die einer Deputation Sicherheit geleistet werden soll, wird, vorbehaltlich anderweitiger verfassungsmäßiger Beschlußfassung und vorbehaltlich der Vorschrift des § 11 Absatz 2 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, das Geeignete im Verwaltungswege unter Zustimmung der Finanzdeputation bestimmt.

Über die Belegung von Kapitalien hat die Deputation S. 41. zu beschließen. Es gelten dafür die für die Belegung von Vormundschaftsgeldern bestehenden Vorschriften.

§ 47. Die den Deputationen durch Gesetz oder durch sonstige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft zugewiesenen Beamten werden vom Senate nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 48 bis 51 gewählt, ernannt, beeidigt und mit Dienstanzweisung versehen. Sie sind als den Deputationen, denen sie zugewiesen sind, zunächst untergeordnet zu betrachten.

Ihre Kündigung und Entlassung, vorbehaltlich der auf Grund des Disziplinarverfahrens erfolgenden Dienstentlassung, erfolgt durch den Senat.

§ 48. Der Anstellung der Beamten (§ 47) hat eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung von Seiten der Regierungskanzlei voranzugehen. In der Bekanntmachung ist nach Anweisung des Senats die Behörde zu bezeichnen, die die Bewerbungen entgegennimmt.

Ausnahmen von der Vorschrift der öffentlichen Bekanntmachung kann die Deputation mit Genehmigung des Senats beschließen. Eine Ausnahme findet außerdem statt, wenn es sich um Stellen handelt, die in Ausführung reichsgesetzlicher Vorschrift den Militäranwärtern vorbehalten sind. In betreff dieser Stellen hat der Senat in Ausführung der Reichsgesetze und Bundesratsbeschlüsse die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 49. Die Liste der auf die Bekanntmachung der Regierungskanzlei eingegangenen Bewerbungen ist der Deputation mitzuteilen, die befugt ist, auch noch andere Personen vorzuschlagen und deren Aufnahme in die Liste zu beantragen.

§ 50. Die Deputation wird sodann dem Senat diejenigen Bewerber, welche sie für das Amt vorzugsweise geeignet hält, was auf Antrag durch geheime Abstimmung auszumitteln ist, bezeichnen.

§ 51. Die Dienstanweisungen werden vom Senate, nach vorgängiger Begutachtung durch die Deputation, erlassen. Das Gleiche gilt von späteren Änderungen und Zusätzen.

§ 52. Die Gehalte der Beamten werden durch Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft festgestellt.

§ 53. Untere Angestellte und Hilfschreiber, deren Stellung weder lebenslänglich ist, noch mit dem Anspruche auf das Ruhegehalt der vom Senat angestellten Beamten (40 bis 80% des Gehalts) verknüpft ist, werden von den Deputationen angenommen und entlassen. Für Fälle der Ruhegehaltsberechtigung des zu Entlassenden kommen die besonderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Ihre Wahl geschieht nach absoluter Mehrheit und, sobald ein Mitglied der Deputation es beantragt, in geheimer Abstimmung. Für die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen sind die wegen derselben bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Die Dienstanweisungen werden von der Deputation festgestellt.

§. 42. | § 54. Für die verschiedenen Verwaltungen bestehen die nachfolgenden Deputationen, von denen die unter I. aufgeführten nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 mit sechs oder zwölf, diejenigen unter II. mit fünf oder zehn Mitgliedern der Bürgerschaft zu besetzen sind. Kein Mitglied darf zugleich der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen angehören.

I. Allgemeine Deputationen.

- 1) Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Domianialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstiger Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht.

Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.

- 2) Die Deputation für den Stadtweinkeller.

Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.

- 3) Die Zentralquartierdeputation.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

- 4) Die Baudeputation mit Abteilungen für Hochbau, Straßenbau, Wegbau, und Wasserbau.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

- 5) Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.

- 6) Die Deputation für die Gefängnisse.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
- 7) Die Steuerdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 8) Die Deputation für Statistik.
Aus der Bürgerschaft: 4 Mitglieder.
- 9) Die Wahldeputation zur Leitung der Reichstags- und der Vertreterwahlen.
Aus der Bürgerschaft: 12 Mitglieder.
- 10) Die Deputation für die Krankenanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Der Deputation sind zwei stadtbremische Ärzte mit beratender Stimme beigeordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der Deputation vom Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden¹.

II. Deputationen, die ausschließlich Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bremen betreffen.

- 11) Die Schuldeputation.
Aus der Bürgerschaft: 10 Mitglieder.
Für den Wirkungskreis dieser Deputation gelten die Bestimmungen der §§ 55 bis 63.
- 12) Die Deputation wegen der städtischen Löschanstalten.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 13) Die Deputation für die Straßenreinigung. S. 43.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 14) Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 15) Die Deputation für die Spaziergänge.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 16) Die Deputation für die Friedhöfe.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.
- 17) Die Quartierdeputation.
Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

¹ N. 10 ist Zusatz des Gesetzes, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen. Vom 26. Januar 1897. Gesetzblatt 1897 Nr. 3. S. 17. 18. In Folge der Einschlebung rücken die folgenden Nummern (10–17) um Eins vor.

18) Die Deputation für den Schlachthof.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder.

19) Die Deputation für die Stadtbibliothek.

Aus der Bürgerschaft: 5 Mitglieder¹.

§ 55. Zum Wirkungskreise der Schuldeputation gehören mit Ausnahme der kirchlichen Gemeindeschulen, der Seefahrtsschule, des Technikums und der sonst etwa durch verfassungsmäßigen Beschluß ausgenommenen Lehranstalten, sämtliche Schulen der Stadt Bremen, soweit sie von Staatswegen eingerichtet sind und aus Staatsmitteln ganz oder durch Zuschüsse unterhalten werden, oder vom Senate konzessionirt sind, einschließlich des Seminars; desgleichen die Verwaltung des Vermögens der (nach wie vor zu den frommen Stiftungen zu zählenden) Hauptschule und der für die in diesem Paragraphen bezeichneten Schulen und Anstalten ausgesetzten Fonds, Einnahmen und Staatszuschüsse.

§ 56. Der Schulrat und der Schulinspektor sind der Schuldeputation mit beratender Stimme beigeordnet, desgleichen zwei aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer. Die letzteren werden nach Einholung eines Gutachtens der Schuldeputation vom Senate auf drei Jahre erwählt und ernannt.

§ 57. Von den der Deputation beizuordnenden Lehrern muß einer aus den Vorstehern oder ordentlichen Lehrern der Volksschulen, einer aus denen der übrigen Lehranstalten gewählt werden.

§ 58. Die Deputation hat ihre Aufmerksamkeit auf alles, was den in § 55 bezeichneten Schulen förderlich sein kann, zu richten, darüber zu beraten und dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, sowie die ihr zur Förderung des Schulwesens oder zur Beseitigung etwaiger Mängel angemessen erscheinenden Maßregeln bei dem Senate zu beantragen.

Alljährlich erstattet sie dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens in der Stadt Bremen, soweit dasselbe nach § 55 ihrem Wirkungskreise angehört.

§ 59. Jedes Mitglied der Deputation, mit Einschluß der ihr beigeordneten Lehrer, ist befugt, die in § 55 bezeichneten Schulen zu besuchen und sich von ihrem Zustande

¹ Zusatz des Gesetzes, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. Vom 11. Februar 1896. Gesetzblatt 1896. Nr. 9. S. 47.

zu unterrichten, in den Versammlungen der Deputation Anträge in Beziehung auf das Schulwesen zu stellen und Beschluß darüber innerhalb der Zuständigkeit der Deputation zu verlangen.

§ 60. Die Mitglieder des Senats bei dieser Deputation S. 41. müssen der Senatskommission für das Unterrichtswesen angehören; sie haben für die Ausführung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen und nach Anhörung der Deputation die Schulpläne und Schulbücher, sowie die Vorschläge wegen der Unterrichtszeit zu genehmigen.

§ 61. Die Ernennung und, vorbehaltlich der Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, die Entlassung von Lehrern der dem Staate angehörigen Schulen geschieht von dem Senate, jedoch unter Mitwirkung der Deputation nach Maßgabe der §§ 49 und 50 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 62. Konzessionen zur Gründung von Privatschulanstalten werden erst nach vorab erstattetem gutachtlichem Bericht der Deputation vom Senat erteilt.

§ 63. Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Einnahme der verschiedenen zum Wirkungskreise der Deputation gehörenden Schulen wird nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verfahren.

IV. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und darüber zu berichten hat.

§ 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals an-

zustellende Beratung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgeteilt.

§ 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mitteilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§. 45. | § 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche Aktenstücke nebst einem Verzeichnis derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberlandesgerichte davon Mitteilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigelegt.

V. Gesetz, die Handelskammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der bremischen Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskönvent, die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannskönvente.

§ 2. Den Kaufmannskönvent bilden diejenigen Mitglieder der Bremischen Börse, welche

1) dem Senate angehören, oder

2) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen und entweder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder Vorstände von Aktiengesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, oder hier oder auswärts gewesen sind, ohne später einen anderen Erwerbszweig ergriffen zu haben.

§ 3. Über die Berechtigung zur Teilnahme an dem Kaufmannskonvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannskonvent.

§ 4. Den Mitgliedern des Kaufmannskonvents steht frei, aus demselben auszutreten, indes ist von diesem Entschluß vorab der Handelskammer eine schriftliche Anzeige zu machen.

§ 5. Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannskonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens zwanzig Konventsmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Teilnahme am Kaufmannskonvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§ 6. Der Kaufmannskonvent ist dazu berufen, über §. 46. Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Handels oder der bremischen Schifffahrt berühren, zu beraten. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§ 7. Die Handelskammer hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 8. Der Kaufmannskonvent kann seine Mitglieder zu Geldbeiträgen, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, verpflichten.

Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Senats.

§ 9. Versammlungen des Kaufmannskonvents finden statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannskonvent binnen acht Tagen nach Mitteilung des Antrages versammelt.

§ 10. Die Handelskammer beruft den Kaufmannskonvent und hat in demselben die Leitung der Geschäfte. Eins ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 11. Jedes Mitglied des Kaufmannskonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Beratung derselben sich entscheiden.

§ 12. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§ 13. In jeder Sitzung des Kaufmannskonvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protokoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 14. Im übrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannskonvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§ 15. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, welche der Kaufmannskonvent aus seiner Mitte erwählt.

§ 16. Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannskonvents, sofern sie nicht Mitglieder des Senats sind. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§ 17. Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannskonvents im Dezember jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§ 18. Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer gewählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits ein Mitglied oder keines ausgeschieden ist.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon achtzehn Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten

selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§ 19. Wer aus der Handelskammer austritt, kann für dasmal nicht wieder gewählt werden.

§ 20. Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für dasmal neue Mitglieder zu wählen sind.

§ 21. Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzenden verkündet, von der Handelskammer dem Senat angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 22. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzenden der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer, mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannskongress.

§ 23. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jederzeit gestattet.

§ 24. Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannskongresses zu sein, oder bei wem ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer.

§ 25. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 26. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte. Auch ist sie in vermögensrechtlicher Beziehung nach Maßgabe der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 die Nachfolgerin des Collegii Seniorum.

§ 27. Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem S. 43. bremischen Handel und der bremischen Schifffahrt, sowie den Hilfsgeschäften beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben zu beraten, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unauf-

gefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, sowie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§ 28. Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Handels- und Schiffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu beraten, sondern auf Hebung von Handel und Schiffahrt möglichst hinzuwirken.

§ 29. Über alle in Handels- oder Schiffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 30. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse dabei nicht beteiligt ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schiffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 31. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§ 32. Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schiffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Konsulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schiffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgeteilt werden.

§ 33. Sie hat die Personen zu erwählen, die sie dem Senate für die Ernennung zu Handelsrichtern gutachtlich in Vorschlag bringen will.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs des Senats mit der Handelskammer, zur Beratung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse, besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats

und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen, seine Anträge und Mittheilungen direkt an die Handelskammer zu richten, als auch letzterer, sich direkt an den Senat zu wenden.

| § 35. Für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich S. 49.

- 1) für Handelshülfsgeschäfte,
- 2) für den Wasserschout, die Seefahrtsschule und die Verwaltung der Einkünfte derselben, sowie für das Lotsenwesen,
- 3) für das Auswandererwesen

besteht eine besondere Behörde, die aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliederu der Handelskammer gebildet ist. Eine Vereinigung mehrerer dieser Behörden kann jederzeit vom Senat im Einverständnis mit der Handelskammer angeordnet werden.

Für die Verwaltung der Schiffahrtszeichen besteht das Tonnen- und Bakenamt, bei dem die Handelskammer nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken berufen ist.

§ 36. Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hier selbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden, hier wohnenden Seeschiffern erwählt werden.

§ 37. Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§ 38. Den im § 35 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie beraten über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, sowohl im allgemeinen, als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzuträglichkeiten, Unordnungen oder Übertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§ 39. Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspektionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Funktionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats

bei den im § 35 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Beratung der gesamten Behörde veranlassen.

§ 40. Die Handelskammer ist berechtigt, für ihre amtlichen Arbeiten (§§ 27 und 28) die Mitwirkung des Bureau für Bremische Statistik in Anspruch zu nehmen.

§ 41. Die Lehrer an der Seefahrtsschule werden vom Senate nach gutachtlicher Anhörung der Behörde (§ 35, 2) erwählt.

Der Wasserschout, der Oberlotse, die Schiffsmesser, Schiffsbefichtiger, Proviantbefichtiger, sowie die etwa künftig für Handelszwecke zu ernennenden ähnlichen Beamten werden vom Senate aus denjenigen drei Personen, welche die Behörde (§ 35) in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit in Vorschlag bringt, gewählt. Sollten jedoch sämt-
 50. liche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen übrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den einen oder die beiden, für welchen oder für welche die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

Die beeidigten Börsenmakler werden von der Handelskammer erwählt.

Vor Ernennung der beeidigten Buchhalter ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

§ 42. Bei den nach § 41 im Absatz 2 auf den Vorschlag der betreffenden Behörde erfolgenden Wahlen hat der Senat die Befugnis, den eingereichten Vorschlag aus erheblichen, der Behörde mitzuteilenden Gründen zu verwerfen. — Die ebendasselbst im Absatz 3 erwähnten Wahlen bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 43. Die Dienstanweisungen der gedachten Beamten werden auf den Bericht der betreffenden Behörde vom Senate erlassen und alsdann der letzteren mitgeteilt.

§ 44. Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senate nach Vernehmung der betreffenden Behörde.

§ 45. Eine Vermehrung oder Verminderung der im § 41 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Sonstige Bedienstete, wie Aufseher, Schreiber, Boten und ähnliche auf Zeit anzustellende Gehülfen der im § 35 erwähnten Behörden werden von diesen angestellt.

§ 46. Versammlungen der im § 35 gedachten Behörden finden statt, so oft der Vorsitzende es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzenden eine Versammlung beantragt.

§ 47. Sollten künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im § 35 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§ 48. Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten; jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 49. Nicht minder kann sie auch andere Personen, dieselben mögen dem Kaufmannskongresse angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebietes, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§ 50. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich $\text{M} 3\ 500$ zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 51. Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen; die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§ 52. Der Handelskammer sind zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind. S. 51.

Dieselben können auch zur Protokollführung bei den im § 35 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§ 53. Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maßgabe der Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 54. Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 55. Im übrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannskongresses.

Die Namen ihrer Vorländer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

VI. Gesetz, die Gewerbekammer betreffend.

§ 1. Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate bestehen der Gewerbekongress und die Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekongress.

§ 2. Der Gewerbekongress wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, mittelst einer von solchen Staatsbürgern vorzunehmenden Wahl gebildet.

§ 3. Die diesem Gesetze beigefügte Anlage ergiebt, welche Gewerbetreibende und in welchen Abteilungen dieselben zur Wahl berechtigt sind.

Die Mitglieder eines Gewerbes, welche in der Abteilung 8 zu den sonstigen Gewerbetreibenden gerechnet sind, können von der Gewerbekammer nachträglich aus der Abteilung 8 in eine andre Abteilung aufgenommen werden.

Es kann jedoch derjenige nicht wählen, welcher

- a. nicht die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- b. sein Gewerbe, falls er es noch betreibt, nicht für eigne Rechnung betreibt,

S. 52.

- l c. nicht wenigstens ein Jahr seit der von ihm in Gemäßheit von § 14 der Reichsgewerbeordnung

gemachten Anzeige das betreffende Gewerbe betrieben hat,

d. nicht mehr zu den in der Anlage verzeichneten Gewerbetreibenden gehört und einen andern Erwerbszweig ergriffen hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4. Jede der in der Anlage aufgestellten Abteilungen 1 bis 8 wählt für je zehn ihrer Mitglieder einen Vertreter in den Gewerbekonvent. Jedoch sind diejenigen Abteilungen, welche nur aus Mitgliedern eines und desselben Gewerbes bestehen, für nicht mehr als zwanzig Vertreter wahlberechtigt.

Keine Abteilung darf mehr als zwanzig einem und demselben Gewerbe angehörende Vertreter wählen.

Für Abteilung 9 ist die Zahl der zu wählenden Vertreter auf zwölf, für Abteilung 10 auf achtzehn festgesetzt.

§ 5. Zum Zwecke der Wahlen wird für jede der zehn Abteilungen eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden wahlberechtigten Gewerbetreibenden angefertigt.

Dieses geschieht für die Abteilungen 1 bis 8 hinsichtlich der in der Stadt Bremen wohnenden Gewerbetreibenden durch die Gewerbekammer, für die Abteilung 9 durch das Amt Vegesack und für die Abteilung 10 durch das Amt Bremerhaven.

Die zu den Abteilungen 1 bis 8 gehörenden, im Landgebiet wohnenden Gewerbetreibenden sind berechtigt, sich in die Liste der entsprechenden Abteilung eintragen zu lassen.

Sie haben zu dem Ende sich bei dem Landherrn zu melden und mit einer von diesem ausgestellten Bescheinigung ihrer Qualifikation ihre Eintragung in die Liste bei der Gewerbekammer zu bewirken.

Die Listen der Abteilungen 1 bis 8 werden in Bremen, die der Abteilung 9 in Vegesack und die der Abteilung 10 in Bremerhaven zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Vor dieser Auslegung werden Ort und Zeit derselben in Bremen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von den Ämtern bekannt gemacht.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen und von derselben ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, darf nur bei einem Gewerbe sein Wahlrecht ausüben.

§ 6. Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen finden nach vorgängiger Einladung der Wähler unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, resp. der Ämter Vegesack und Bremerhaven statt.

§. 53. | Nur derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten werden von der Gewerbekammer, resp. den Ämtern Vegesack und Bremerhaven öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 7. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, welches seiner Wählbarkeit entgegenstanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

§ 8. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntnis gesetzt.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 9. Alle zwei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, oder fällt derselbe aus einem andern Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung, welcher der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während welcher er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 10. Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 11. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 12. Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

! Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens §. 51. drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 8 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 13. In den Versammlungen des Gewerbekonvents hat der Vorsitzer der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 14. Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis

des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 15. Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbetonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 16. Die Gewerbekammer besteht aus einundzwanzig Mitgliedern des Gewerbetonvents, welche derselbe aus seiner Mitte erwählt.

§ 17. Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung ein Wahlaussatz gebildet, auf welchen jedes Mitglied des Konvents, welches mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der in die Gewerbekammer zu wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaussatz mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitzer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerbetonvent.

§. 55. | § 18. Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbetonvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbetonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 19. Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden, oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden,

nachdem vorab die im Gewerbekonvent etwa entstandenen Lücken ergänzt worden sind, spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 21. Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniss zu setzen, für bremische Gewerbestatistik thunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe thunlichst hinzuwirken.

§ 22. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 23. Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 24. Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 25. Die Gewerbekammer hat einen technischen Konsulenten; außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen. Dieselben nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbtreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§. 56. § 26. Die Gewerbekammer ist die dem technischen Konsulenten zunächst vorgesetzte Behörde; derselbe wird auf Vorschlag der Gewerbekammer vom Senat ernannt.

Die Dienstanweisung für denselben wird vom Senat nach Anhörung der Gewerbekammer, das Gehalt desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 27. Die Gewerbekammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protokollführung im Gewerbekonvent zu übertragen. Das Honorar desselben wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 28. Die Gewerbekammer versammelt sich in der Regel einmal monatlich und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet oder wenigstens sechs Mitglieder schriftlich bei ihm eine Versammlung beantragen.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§ 29. Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzer und einen Stellvertreter desselben. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§ 30. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 31. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 32. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen und zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen

und dergleichen, sowie zur Bewirkung und Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichen Verwendungen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von M. 3 500 zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 33. Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

III. Behörden für Gewerbeangelegenheiten und §. 57. für das Gewerbemuseum.

§ 34. Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der Letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 35. Die Verwaltung des Gewerbemuseums ist einer besonderen Behörde übertragen, welche ebenfalls aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer besteht.

§ 36. Für beide Behörden (§§ 34 u. 35) werden die Mitglieder der Gewerbekammer von der letzteren alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörden können die Konsulenten der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden; einer derselben führt in der Regel das Protokoll.

§ 37. Der technische Konsulent der Gewerbekammer ist der Direktor des Gewerbemuseums.

Hilfsbeamte und sonstige Bedienstete des Museums werden von der Behörde (§ 35) auf Zeit angestellt und mit den erforderlichen Dienstabweisungen versehen; die Anstellung und Instruierung künftig etwa anzustellender ständiger Beamten geschieht auf gutachtlichen Bericht der Behörde durch den Senat.

Allgemeine Regulative, die von der Behörde in betreff des Geschäftsganges bei derselben oder sonst zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen oder der vom Senate für die Beamten des Gewerbemuseums erlassenen Dienstanweisungen beschlossen werden, bedürfen der Bestätigung des Senats.

§ 38. Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörden (§§ 34 und 35) die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes, auf die Behörde für das Gewerbemuseum (§ 35) außerdem die §§ 14, 39 und 42 bis 45 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

Anlage. **Verzeichniß der Abteilungen für die Wahlen zum Gewerbekonvent.**

	Abteilung 1.	Schuhmacher.	} in der Stadt Bremen und im Landgebiet.
	" 2.	Tischler und Stuhlmacher	
	" 3.	Schneider, Tabaks- und Zigarrenfabrikanten.	
	" 4.	Maler, Lackirer, Lackfabrikanten, Sattler, Tapezierer, Blechenschläger, Zinggießer.	
	" 5.	Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Bauunternehmer, Drechsler, Kupferschmiede, Schieferdecker, Kalkfabrikanten, Zementfabrikanten, Asphaltfabrikanten, Gipsgießer, Thonwarenfabrikanten, Töpfer, Steinhauer, Eisengießer, Mühlenbauer.	
§. 58.	"	6. Knochenhauer, Schweineschlächter, Weißbäcker, Grobbäcker, Branntweinbrenner, Bierbrauer, Liqueurfabrikanten, Destillateure.	
	" 7.	Rimler, Tonnenmacher, Uhrmacher, Barbierer, Buchbinder, Liniierer, Papparbeiter, Glaser, Glaschleifer, Steindrucker, Gärtner, Gold- und Silberarbeiter, Goldschläger, Prägeanstalten, Photographen, Nade- und Stellmacher.	
	" 8.	Korbmacher, Filz- und Hutmacher, Buchdrucker, Konditoren, Kistenmacher und alle sonstigen Gewerbetreibenden.	
	" 9.	Sämtliche Gewerbetreibende in Vegesack.	
	" 10.	Sämtliche Gewerbetreibende in Bremerhaven.	

VII. Gesetz, die Kammer für Landwirtschaft betreffend.

§ 1. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 2. Die Kammer besteht aus zwanzig praktischen Landwirten, welche von und aus den wahlberechtigten bremischen Landwirten erwählt werden.

§ 3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle diejenigen Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens drei Hektar Land, sei es in derselben oder in verschiedenen Feldmarken des bremischen Freistaats, selbst bewirtschaften, auch auf dem Lande entweder ganz wohnen oder wenigstens ein Wohnhaus zu ihrem Gebrauche haben.

Für Pächter ist außerdem erforderlich, daß die Pacht auf mindestens drei Jahre geschlossen ist.

§ 4. Jeder ist nur in einem Bezirke und zwar da, wo er seinen Wohnsitz oder doch ein Wohnhaus zu seinem Gebrauche hat, wahlberechtigt und wählbar.

§ 5. Die Wahlen werden nach folgenden fünf Bezirken vorgenommen:

1. Bezirk: Die Landgemeinden Walle, Gröplingen, Oslebshausen, Gramble, Büren und Blockland;

2. Bezirk: Die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland-Rodwinkel und Osterholz;

3. Bezirk: Die Landgemeinden Horn, Hastedt und Schwachhausen;

4. Bezirk: Die Landgemeinden Neuenland, Arsten und Habenhausen;

5. Bezirk: Die Landgemeinden Woltmershausen, Rablinghausen, Seehausen, Strohm und Huchting.

Die Landwirte der Feldmark Utbremen und der zufolge Gesetzes vom 24. Oktober 1891 der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Walle und Gröplingen werden dem ersten, die der Feldmark Bagentorn dem dritten, die der zufolge Gesetzes vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landgemeinde Neuenland-Bunten-

§. 59. Thorsteinweg dem vierten, sowie die der | zufolge desselben Ge-
 setzes mit der Stadt vereinigten Teile der früheren Landge-
 meinde Woltmershausen dem fünften Wahlbezirke zugewiesen.
 Dieselben sind auch dann wahlberechtigt und wählbar, wenn
 sie in der Stadt wohnen.

§ 6. Die Kammer trifft die Vorbereitungen zu den
 Wahlen und leitet dieselben.

§ 7. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen wird von
 der Kammer für jeden Bezirk mit Hülfe der Gemeindevor-
 steher und der Polizeidirektion eine Liste der wahlberechtigten
 Landwirte angefertigt und vier Wochen vor dem Wahltermine
 zur Einsicht für die Wähler in geeigneten, von der Kammer
 zu bestimmenden Lokalen des betreffenden Bezirks während
 einer Woche ausgelegt.

Von der Auslegung werden die Wähler vorher durch
 öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt.

§ 8. Einwendungen gegen die Listen müssen spätestens
 an dem Tage nach dem Schlusse der Auslegung bei dem Vor-
 sizer der Kammer schriftlich angebracht werden. Die Kammer
 entscheidet darüber spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermine.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen
 einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den
 Senat zu; jedoch behält es für die dermalige Wahl bei der
 Entscheidung der Kammer sein Bewenden, falls nicht vor dem
 Wahltermine die Entscheidung des Senats erfolgt ist.

§ 9. Die Kammer bestimmt den Wahltermin und das
 Wahllokal für jeden Bezirk und macht beide samt der Zahl
 der zu wählenden Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem
 Termine öffentlich bekannt.

§ 10. Für jede Wahlhandlung wird von der Kammer
 aus ihren Mitgliedern ein Wahlvorstand ernannt, der aus
 einem Vorsizer und zwei Beisizern besteht. Der Wahlvor-
 stand leitet die Wahlhandlung und ermittelt deren Ergebnis.

Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei
 Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale anwesend sein.

Jeder Wahltermin dauert zwei Stunden.

Die Kammer stellt auf Grund der vom Wahlvorstande
 eingesandten Wahlurkunden das Ergebnis der Wahl fest und
 bringt die Namen der Gewählten zur öffentlichen Kunde.

Im übrigen finden die Vorschriften der Wahlordnung
 für die Wahlen zur Bürgerschaft unter 9 bis 14 entsprechende
 Anwendung.

§ 11. Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Kammer schriftlich erfolgen.

Die Kammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Versammlung.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten binnen einer Woche nach ihrer Mitteilung die Berufung an den Senat zu.

§ 12. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus der Kammer und finden ordentliche Ergänzungswahlen statt. Bei einer außerordentlichen Ergänzungswahl wird für die noch übrige Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. S. 60.

Die Ergänzungswahl für ein ausgeschiedenes Mitglied muß binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden stattfinden.

§ 13. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§ 14. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Der Austritt ist jederzeit erlaubt.

§ 15. Derjenige, bei dem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied der Kammer zu sein.

§ 16. Wer den ihm als Mitglied der Kammer gesetzlich oder nach der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann von der Kammer, nachdem er über die Beschuldigung vernommen worden, seines Rechts zur Teilnahme an derselben verlustig erklärt werden, jedoch steht ihm gegen diese Entscheidung die Berufung an den Senat binnen einer Woche nach erfolgter Mitteilung derselben zu.

§ 17. Die Geschäfte eines Mitgliedes der Kammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 18. Die Kammer hat die Bestimmung, auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 19. Zu diesem Zweck hat sie sich von dem Zustand der Landwirtschaft und den Mitteln zu ihrer Hebung möglichst genau zu unterrichten und auf letztere thunlichst hinzuwirken.

§ 20. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft

zu erlassenden Gesetze wird vorab die Kammer zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 21. Die Kammer kann die wahlberechtigten Landwirte einzelner Bezirke oder Abteilungen versammeln, um mit ihnen über Angelegenheiten der Landwirtschaft zu beraten, oder um ihnen Veranlassung zu geben, ihre auf die Landwirtschaft sich beziehenden Wünsche zur Sprache zu bringen.

Nicht minder kann sie andere ihr geeignet scheinende Personen zu ihren Beratungen zuziehen.

§ 22. Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft wird der Kammer jährlich ein Fonds von 3500 Mark zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwendet wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 23. Die Kammer ist befugt, einen Rechtsgelehrten als Konsulenten und Protokollführer, jedoch jedesmal auf längstens drei Jahre, anzunehmen. Sein Honorar wird durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt, seine Thätigkeit durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 24. Die Kammer hat ihren Sitz in der Stadt Bremen. Sie hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung, und außerdem so oft der Vorsitzer es für nötig erachtet, oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

§ 25. Die Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen schriftlich und für jedes Mitglied besonders.

§ 26. Die Kammer wählt alljährlich aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzer und einen Stellvertreter. Die Namen der Gewählten bringt sie dem Senate zur Anzeige.

Der Vorsitzer hat die Leitung der Geschäfte. In jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt und von dem Vorsitzer und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 27. Jedes Mitglied der Kammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, in derselben zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 28. Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt; Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit, und auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzer, bei Wahlen das Los.

§ 29. Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Kammer festzustellende Geschäftsordnung bestimmt.

III. Abteilung.

S a m b u r g.

Es sind benutzt die
Gesetzsammlung
bis 1896 einschließlich und das
Amtsblatt
1897 bis № 104 v. 21. August 1897.

Inhalt des X. Heftes, Abteilung III.

	Seite
Vorbemerkung	3—4
Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg	5—35
Anlage 1. Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft. Vom 19. Januar 1880	36—47
Anlage 2. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von Hamburg. Vom 14. März 1881	48

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die „Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg“ vom 13. October 1879 ist publizirt in der „Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Fünfzehnter Band. 1879“. Erschienen Hamburg 1880. Sie bildet darin № 82 und steht S. 353—377. In dieser „Gesetzsammlung“, die in vollen Jahressbänden ausgegeben wird, stehen auch die übrigen abgedruckten Gesetze. Von den mehreren Abteilungen, in die jeder Band zerfällt, kommt stets nur die „Erste Abtheilung. Erlasse des Senats“ in Betracht.

II. Inkrafttreten der Gesetze. Entscheidend hierfür ist, wenn die Erlasse nicht einen anderen Tag namhaft machen, der Tag ihrer Publikation, aber nicht in der Gesetzsammlung, sondern im Amtsblatt. Dasselbe war vom Tage seiner Begründung (1. Februar 1852) bis zum 31. December 1886 ein gesonderter Teil des Hamburgischen Correspondenten. Laut Bekanntmachung des Senates v. 15. December 1886 (Gesetzsammlung 1886 S. 83) erscheint aber vom 1. Januar 1887 ein besonderes „Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg“, dessen Hauptblatt enthalten soll „die Publicationen von dauerndem Werthe . . ., welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden“.

III. Die Zahl der seit 1879 vorgenommenen „Verfassungsänderungen im Sinne des Artikel 101 der Verfassung“ ist äußerst gering:

1. **Erste Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1888. № 32, den 6. Juli 1888. S. 43. „Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Artikel 52 der Verfassung“. „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juli 1888“. S. unten S. 19.

2. **Zweite Verfassungsänderung.** Gesetzsammlung 1896. № 53, den 2. November 1896. S. 94. 95. „Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. October 1879“. „Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1896“. Das Gesetz betrifft 5 Artikel der Verfassung: 31. 52. 78. 79. 82. S. unten S. 14. 19. 29. 30.

Die Aufnahme Hamburgs mit Ausnahme des Freihafengebiets in das deutsche Zollgebiet hat eine formelle Aenderung weder der Verfassung des Reichs noch Hamburgs zur Folge gehabt. S. Reichsgesetz, betr. die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt 1882 S. 39. 40) u. Bundesratsbeschluss v. 15. Oktober 1888 (Centralblatt des Deutschen Reiches 1888 S. 913 ff.).

IV. Als Anlagen waren zu geben:

1. das Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft, vom 19. Januar 1880;
 2. das Reichsgesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, vom 14. März 1881.
-

Gesetzsammlung

der
freien und Hansestadt Hamburg.

Fünfzehnter Band. 1879.

| № 82.

den 13. October 1879. S. 353.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Nachdem die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 von Senat und Bürgerschaft einer Revision unterzogen ist, wird die revidirte Verfassung S. 351. nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß dieselbe in Gemäßheit des Transitorischen Gesetzes vom heutigen Tage zu §§ 28 bis 30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 spätestens mit Ablauf der ersten Woche des Monat März 1880 in Kraft treten soll¹.

¹ | Gesetzsammlung 1880. № 8. den 1. März 1880. S. 37.

Bekanntmachung,
betreffend Inkrafttreten der Verfassung vom 13. October 1879 und Zusammenberufung der neuen Bürgerschaft.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach Vollendung der Wahlen für die neue Bürgerschaft die Zusammenberufung derselben auf Donnerstag, den 4. März, 2½ Uhr, in dem Versammlungslokale der Bürgerschaft verfügt worden ist.

Mit diesem Tage tritt in Gemäßheit Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 21. November 1879/14. Januar 1880 die am 13. October 1879 publicirte Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 1880.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulirung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3.

Angehörige des Hamburgischen Staates sind Diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist¹.

Art. 4.

Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Ueber Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 5.

Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

¹ S. auch Gesetz, betreffend die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht. Gegeben ... Hamburg, den 2. November 1896. Gesetzsammlung 1896 S. 95 ff.

I Art. 6.

S. 355.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen^{1. 2.}

Art. 8.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Nefte verwandt, oder als Stiefvater, Stieffohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Art. 9.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatze von zwei Personen.

¹ Das „Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl und Organisation des Senats“ vom 28. September 1860, gegeben den 23. Januar 1889 (Gesetzsammlung 1889 S. 8 ff.) ändert an Art. 7 nichts.

² Vgl. Gesetz, betreffend die Honorare der Mitglieder des Senats, gegeben den 10. April 1885 (Gesetzsammlung 1885 S. 51. 52): je 25000 M für die 9 gelehrten, je 12000 M für die 9 übrigen Senatoren.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

§. 356. Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, |zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behündigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Verbollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaufsatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aussatz gelangt sind, von seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aussatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaussatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaussatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aussatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergibt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen. §. 357.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aussatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aussatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaussatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaussatzes die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung constatirt sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10.

Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechszigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11.

Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

S. 358.

| Art. 12.

Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13.

Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt so wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14.

Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regel-

mäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16.

Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelt ihrer Kanzlei noch ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

| Art. 19.

§. 359.

Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Art. 20.

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21.

Hinsichtlich des Hamburgischen Contingentes zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des

Deutschen Reiches den Contingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen.

Art. 22.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrath des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24.

Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25.

Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

| Art. 26.

Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27.

Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechszig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden Achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

S. 361.

| Art. 31.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

- 1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben¹.
- 3) Diejenigen, welche entmündigt sind;
- 4) Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind;
- 5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;
- 6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32.

Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat.

Art. 33.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen: ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 34.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes so wie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz der 2. Verfassungsänderung v. 2. November 1896 § 1 (Gesetzsammlung № 53 S. 94). S. oben S. 3.

Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35.

Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

| Art. 36.

§. 362.

Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39.

Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41.

Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die theilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Functionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42.

Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43.

Bei eintretender Vacanz wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

§. 363.

| Art. 44.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als Achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern constatirt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmeweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmeweise geheim, wenn der Bürger-Ausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47.

Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

| Art. 48.

§. 364.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarem Wege zu verfahren.

Art. 49.

Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50.

Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen:

- 1) auf Anordnung des Senats,
- 2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses,
- 3) auf ihren eigenen Beschluß,
- 4) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens Dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51.

Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direct an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft ertheilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Art. 52.

† Die Bürgerschaft erwählt für die sämtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussage, welchem jedoch ein vierter Namen seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt werden kann. An der Entwerfung des Wahlaussages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil. †

S. 365.

† Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart. †

Erste Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Dieselbe betraf nur Art. 52 Abs. 2.

Bekanntmachung,
betreffend Abänderung des Artikel 52 der Verfassung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft in den für Verfassungs-Änderungen vorgeschriebenen Formen beschlossen und verkündet hierdurch, was folgt:

Artikel 52 der Verfassung vom 13. October 1879 wird dahin abgeändert, daß der Schlußsatz:

„Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart“
in Wegfall kommt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 6. Juli 1888.

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. 3.

Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. October 1879. Gegeben den
2. November 1896.

§ 2.

Art. 52 der Verfassung lautet hinfort:

Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaufsatz, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet.

Bei den Wahlen in die Finanz-Deputation ist der Wahlaufsatz bindend. Es kann jedoch vom Bürger-Ausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aufsatz hinzugefügt werden.

An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Theil.

Art. 53.

Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54.

Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürger-Ausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschuß-Mitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Anwesenden als Ausschuß-Mitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschuß-Mitgliedern es nothwendig macht. Wenn bei einer Wiederholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmen-Gleichheit das Loos. Ebenso wird bei Ergänzungs-Wahlen verfahren.

Art. 55.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und

werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im | Falle der §. 366. Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

Art. 56.

Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57.

Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58.

Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59.

Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60.

Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

- 1) auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von M 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;
- 2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;
- 3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;
- 4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

§. 367.

| Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61.

Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62.

Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auslegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staats-Anleihen;

Beräucherung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialletats der Bürgerschaft vorzuliegenden Voranschlages der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, sowie etwaige Nachbewilligungen.

Ratification von Staatsverträgen.

Ertheilung einer Amnestie.

Art. 63.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64.

§ 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerschaft können unabhängig von einander stattfinden.

§ 2. Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen S. 368. schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien abordnen. Dieselben sind befugt an den Berathungen Theil zu nehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Hat ein Senatscommissar nach Schluß der Discussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Commissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzutheilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Commissarien mitzutheilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunftersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu ertheilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Ertheilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66.

Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 67.

Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen seien, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Discussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Discussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden für die Verneinung ergiebt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

S. 369.

| Art. 68.

Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Berathung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Ueber einen Antrag über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modificationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Berathung bedarf.

Art. 69.

Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt den letzteren seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe

abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittlungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70.

Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

| Art. 71.

§. 370.

Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme

des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72.

Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerschaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusehenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos

für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Art. 73.

In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelooften Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusehenden anderen Sitzung, wird den sämtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Überredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvorteil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 74.

Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr Behufs solcher Entscheidung zu

fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75.

Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Triftigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76.

Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit

zu der in Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat. S. 373.

Art. 77.

Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78.

† Die Staatsverwaltung zerfällt nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen. †

Art. 79.

† Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten. †

Zweite Verfassungsänderung. S. oben S. 3.

Das Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung vom 13. Okt. 1879, gegeben den 2. November 1896, bestimmt:

§ 3.

Art. 78 und Art. 79 werden gestrichen¹.

¹ S. Revidirtes Gesetz über die Organisation der Verwaltung. Gegeben den 2. November 1896. Gesetzsammlung 1896 Nr. 55. S. 98—115. In Kraft seit dem 1. Januar 1897.

Art. 80.

Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird¹ — Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

§. 374.

| Art. 83.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehaltlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer

¹ Die gesperrten Worte sind Zusatz der 2. Verfassungsänderung v. 2. Nov. 1896 § 4 (s. oben S. 3).

Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürger-Ausschuß vorzulegen.

Art. 87.

Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

| Art. 88.

§. 375.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89.

Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt

glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 90.

Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94.

Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

| Art. 95.

S. 376.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97.

Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesetze geregelt.

Art. 98.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

Art. 99.

Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

- 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
- 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
- 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100.

Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

§. 377.

| Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 101.

Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

- a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämtlicher Mitglieder, und mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;
- b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämtlicher Mitglieder mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlußfassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Viertheile der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102.

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausfuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 103.

Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer

Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg,
den 13. October 1879.



Anlage 1.

Das Wahlgesetz.

§. 4. | № 2.

den 19. Januar 1880.

Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz, was folgt:

I. Wahlberechtigung.

§ 1.

Die hundert und sechszig Mitglieder der Bürgerschaft werden aus den nach Art. 32, 35 und 36 der Verfassung wählbaren Bürgern gewählt und zwar:

- 1) achtzig durch alle Bürger;
- 2) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, der Vorstadt oder der Vororte belegenen Grundstücken sind;
- 3) vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder der in Anlage C zu diesem Gesetze verzeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind.

§ 2.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

- 1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- §. 5. | 2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind;
- 3) Diejenigen, welche entmündigt sind;
- 4) Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind;
- 5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraums;
- 6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

§ 3.

An den Wahlen der zweiten Kategorie nehmen nur diejenigen Grundeigenthümer Theil, denen das betreffende Grundstück in den öffentlichen Hypothekenbüchern eigenthümlich zugeschrieben ist, und zwar ohne Clauseln und Bestimmungen, welche ergeben, daß das Eigenthum in Wirklichkeit einem Andern zusteht.

Der Besitz mehrerer Grundstücke giebt nur ein einmaliges Wahlrecht. Von mehreren Miteigenthümern eines Grundstücks kann nur Einer das Wahlrecht ausüben. Die Miteigenthümer haben der Central-Wahlcommission anzuzeigen, welcher von ihnen als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt in die Wählerlisten eingetragen werden soll.

§ 4.

Zum Behufe der allgemeinen Wahlen wird das Hamburgische Staatsgebiet in 40 Wahlbezirke (Anl. A zu diesem Gesetze) und zum Behufe der Grundeigenthümer-Wahlen werden die Stadt, Vorstadt und Vororte in 20 Wahlbezirke (Anl. B) eingetheilt.

Jeder Wahlberechtigte ist in die Listen desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung, oder wenn diese außerhalb des Hamburgischen Staatsgebiets liegt, sein gewöhnliches Geschäftslocal hat.

Wahlberechtigte Grundeigenthümer, welche innerhalb der Bezirke für die Grundeigenthümer-Wahlen weder Wohnung noch Geschäftslocal haben, werden auf ihren Antrag in die Wählerlisten eines Bezirks eingetragen, in welchem sie mit Grundeigenthum angezessen sind.

Zum Behufe der Wahlen der gegenwärtigen und früheren Mitglieder der Gerichte und Verwaltungsbehörden werden sämtliche Wahlberechtigte zu einem Wahlkörper vereinigt.

§ 5.

Zur Ausübung des Wahlrechts sind nur diejenigen Wähler befugt, welche am Tage der Wahl in die Wählerlisten eingetragen sind. Bei den allgemeinen und den Grundeigenthümer-Wahlen hat jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht in demjenigen Bezirke auszuüben, in dessen Liste er eingetragen ist.

§. 6.

| II. Wahlbehörden.

§ 6.

Alle Wahlen werden vom Senate angeordnet. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäfts geschieht durch die Central-Wahlcommission, die Bezirks-Commissionen und Abtheilungs-Commissionen.

§ 7.

Die Central-Wahlcommission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Bürger-Ausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Steuer-Deputation.

§ 8.

Für die Wahlen der ersten und zweiten Kategorie sind örtlich sehr ausgedehnte Bezirke des Landgebiets einschließlich der Vororte unter Berücksichtigung der Zahl der Wähler und der Lage ihrer Wohnungen in Abtheilungen zu zerlegen.

§ 9.

Behufs Vornahme der Wahlen der ersten und zweiten Kategorie in der Stadt und der Vorstadt wird von der Central-Wahlcommission für jeden Bezirk eine Bezirks-Commission gebildet, welche aus zwei Steuerschätzungsbürgern und vier auf deren Vorschlag von der Central-Wahlcommission zu bestimmenden wahlberechtigten Bürgern des betreffenden Bezirks besteht. In den Commissionen für die Grundeigenthümer-Wahlen müssen die zugezogenen Bürger als Grundeigenthümer wahlberechtigt sein.

Für die Wahlen der beiden ersten Kategorien werden auf dem Landgebiete einschließlich der Vororte von der Central-Wahlcommission gleichfalls Bezirks-Commissionen beziehungsweise für die Abtheilungen (§ 8) Abtheilungs-Commissionen gebildet, bei deren Zusammensetzung sie sowohl was die Anzahl als was die Qualification der Mitglieder anlangt, auf die Local-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. Vorzugsweise sind Mitglieder der Gemeindevorstände zuzuziehen.

§ 10.

Für die Wahlen der dritten Kategorie bildet die Central-Wahlcommission eine besondere, aus zwei ihrer Mitglieder und

vier von diesen vorgeschlagenen, für diese Wahlen wahlberechtigten Bürgern bestehende Commission.

§ 11.

Den Vorsitz führt:

in den Bezirks-Commissionen, in welchen Steuerschätzungsbürger sitzen, derjenige von ihnen, welcher dem Amtsalter nach und bei gleichem Amtsalter derjenige, welcher dem Lebensalter nach der älteste ist;

in den Bezirks-Commissionen des Landgebiets, einschließlich ^{§. 7.} der Vororte und in den Abtheilungs-Commissionen, in welchen kein Steuerschätzungsbürger sitzt, sowie in der Commission für die Wahlen der dritten Kategorie ein von der Central-Wahlcommission zu bestimmendes Mitglied.

Der Vorsitzende kann in Behinderungsfällen den Vorsitz einem anderen Mitgliede übertragen. In seiner Abwesenheit oder auf sein Verlangen wählt die Commission seinen Stellvertreter.

§ 12.

Zur Vornahme einer amtlichen Handlung ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern der betreffenden Commission erforderlich.

III. Wählerlisten.

§ 13.

Die Central-Wahlcommission hat für die Feststellung der Wählerlisten zu sorgen und wegen Entwerfung derselben rechtzeitig die erforderlichen Aufträge des Senats an die Steuer-Deputation zu veranlassen. Für jeden Wahlbezirk, beziehungsweise für jede Abtheilung eines Wahlbezirks (§ 8) sind besondere Listen anzulegen.

§ 14.

Die Wählerlisten werden im statistischen Bureau der Steuer-Deputation entworfen und der Central-Wahlcommission zugestellt, welche dieselben spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Wahltag unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dies geschehe, auf acht Tage, und zwar die Wählerlisten der ersten und zweiten Kategorie in der Regel innerhalb der Bezirke beziehungsweise Abtheilungen oder in der Nähe derselben zu Jedermanns Einsicht

auslegen läßt. So weit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Sicherheit derselben dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

§ 15.

Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten sind nur zulässig, wenn sie spätestens zwei Werktage nach dem Schlusse der Auslegungszeit der Listen unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke (Bürgerbrief, Steuerquittung, Beschwerde des Grundstückes u. s. w.) bei der Central-Wahlcommission eingebracht werden.

Die Central-Wahlcommission hat bei Auslegung der Wählerlisten eine öffentliche Bekanntmachung darüber zu erlassen, bis zu welchem Tage Einsprache gegen die Wählerliste zulässig und wo solche anzubringen ist.

Ueber die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Central-Wahlcommission innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Frist für Anbringung der Einsprachen endgültig zu entscheiden und den Betheiligten die Entscheidung schriftlich mitzutheilen.

§. 8. | Die Wählerliste ist, nachdem die Central-Wahlcommission über sämtliche eingelaufenen Einsprachen Beschluß gefaßt und dementsprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der nunmehr endgültig in dieselbe aufgenommenen Wähler von dem Vorsitzenden der Central-Wahlcommission als abgeschlossen zu unterzeichnen. Nur die in diese berichtigten Wählerlisten aufgenommenen Personen sind zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt.

§ 16.

Für jede neue Wahl sind neue Wählerlisten aufzustellen, wenn nicht die Central-Wahlcommission bei Nachwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Wählerliste stattfinden, die Auslegung der früheren Wählerliste für ausreichend erklärt.

IV. Wahlverfahren.

1) Bei den regelmäßigen Wahlen.

§ 17.

Die regelmäßigen Wahlen zur Bürgerschaft finden nach Maßgabe der Art. 38 bis 41 der Verfassung alle drei Jahre statt.

In den beiden ersten Kategorien wählt abwechselnd das eine Mal die eine und nach drei Jahren die andere Hälfte der Wahl-

bezirke. In jedem Bezirke hat der Wähler so viele Personen namhaft zu machen, wie der Bezirk Abgeordnete wählt. In der dritten Kategorie wird die Neuwahl für die jedes Mal ausscheidende Hälfte der Mitglieder von sämtlichen Wählern dieser Kategorie vorgenommen und zwar in Einer Wahlhandlung, bei welcher jeder Wähler zwanzig Personen namhaft macht.

§ 18.

Die Wahlen der ersten Kategorie finden an Einem Tage statt. Nachdem die allgemeinen Wahlen stattgefunden haben, wählen die zehn Wahlbezirke der Grundeigenthümer an Einem Tage.

Zuletzt finden die Wahlen der dritten Kategorie ebenfalls an Einem Tage statt.

Die Wahltag sind so zu bestimmen, daß sämtliche Wahlen vor dem Erneuerungstermine beendigt sein können. Nachdem der betreffende Wahltag vom Senate bestimmt worden, erfolgt die öffentliche Aufforderung zu den Wahlen durch die Central-Wahlcommission, welche zugleich bekannt macht, wo und während welcher Zeit die Stimmzettel abzugeben sind. Das Wahlbureau muß in der Regel innerhalb des betreffenden Wahlbezirks, beziehungsweise innerhalb der betreffenden Abtheilung belegen sein.

§ 19.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

| § 20.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllocale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse der Wahlcommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 21.

Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettels.

Vor Abgabe des Stimmzettels hat der Stimmende seinen Namen den anwesenden Commissaren anzugeben und falls er denselben nicht persönlich bekannt ist, sich über seine Person auszuweisen.

Jeder Wähler hat seinen Zettel, auf welchem die Personen, denen er seine Stimme geben will, namhaft zu machen sind, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

Der Stimmzettel muß von weißem Papier, ohne äußere Kennzeichen und derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist. Stimmzettel, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

§ 22.

Die Wahlcommission hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, einen betreffenden Vermerk zu machen, und ist ferner von der Wahlcommission eine Gegenliste zu führen, in welche der Name eines jeden Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, nach der Reihenfolge des Erscheinens aufzunehmen ist.

§ 23.

Die nach Vorschrift des § 22 aufgenommenen Verzeichnisse der gestimmt habenden Wähler bilden später die Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen durch den betreffenden Ausschuß der Bürgerschaft, welcher auch die Berechtigung der Wähler zu berücksichtigen und davon auszugehen hat, daß eine Wahl ungültig ist, wenn so viele Nichtberechtigte mitgestimmt haben, daß dies von Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gewesen sein kann. Entstehen hinsichtlich der Berechtigung von Wählern Zweifel, so ist der Ausschuß befugt, von diesen die erforderlichen Nachweise zu verlangen und bei den Behörden die behufige Erkundigung einzuziehen.

§ 24.

Sofort nach geschlossener Annahme der Wahlzettel hat die Bezirks-Commission, beziehungsweise die Abtheilungs-Commission den versiegelten Zettelbehälter zu eröffnen, die abgegebenen Stimmzettel zu zählen und danach das Ergebnis der Wahl zu ermitteln.

§. 10. Ueber die gesammte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von sämtlichen gegenwärtigen Mitgliedern der betreffenden Wahlcommission zu unterzeichnen ist.

§ 25.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen, welche gleich viel Stimmen bei der Wahl erhalten haben,

entscheidet das Loos, welches in jedem Falle in der Central-Wahlcommission durch die Hand des Vorsitzenden derselben gezogen wird¹.

Wenn auf einem Stimmzettel ein Name unleserlich geschrieben oder die von dem Wähler gemeinte Person nicht genügend erkennbar ist, so wird dieser Name als nicht geschrieben betrachtet.

Wenn mehr als die vorschriftmäßige Anzahl von Namen auf einem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden.

Wenn auf einem Stimmzettel derselbe Name zweimal steht, so gilt derselbe nur einmal.

Wenn ein Stimmzettel weniger Namen enthält als er enthalten sollte, so macht dieser Mangel denselben nicht ungültig.

Stimmzettel, welche keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthalten, sind ungültig und werden bei Ermittlung des Wahlergebnisses nicht mitgezählt.

§ 26.

Die Wahlprotokolle nebst sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken einschließlich der versiegelten Stimmzettel sind von den Bezirks-Commissionen beziehungsweise den Abtheilungs-Commissionen förderksamst, jedenfalls aber so zeitig der Central-Wahlcommission einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des zweiten Tages nach dem Wahltermine in deren Hände gelangen.

Die Central-Wahlcommission hat die ihr von den Bezirks-Commissionen mitgetheilten, beziehungsweise die von ihr selbst aus den Protokollen der Abtheilungs-Commissionen zu ermittelnden, Ergebnisse der Wahlen spätestens am Tage nach Empfang obiger Schriftstücke dem Senat mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 27.

Wenn die Wahl eine Person trifft, die schon an einem früheren Tage gewählt war, so ist die zweite Wahl ungültig. Fand die Doppelwahl an demselben Tage Statt, so hat sich der Gewählte innerhalb dreier Tage darüber zu entscheiden, welche Wahl er annehmen will, widrigenfalls die Central-Wahlcommission die Entscheidung zu treffen hat. Es findet sodann eine Neuwahl Statt.

Ist die Wahl auf eine Person gefallen, welche nach Art. 34, 35 und 36 der Verfassung berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, so

¹ Die gesperrten Worte sind durch die Bekanntmachung, betreffend Zusatz zum § 25 des Wahlgesetzes, vom 10. Mai 1889 (Gesetzsammlung 1889 S. 106) eingefügt.

hat der Gewählte, falls er die Wahl nicht annehmen will, innerhalb drei Tagen, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl amtliche Kenntniß erhalten hat, die Central-Wahlcommission unter
 §. 11. | Anführung der ihm zustehenden Ablehnungsgründe hiervon in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er zur Annahme der Wahl verpflichtet ist.

2) Bei einzelnen Wahlen.

§ 28.

Wenn nicht durch die regelmäßige Erneuerung der Bürgerschaft, sondern durch das Eintreten von Vacanzen nach Art. 43 der Verfassung eine Neuwahl nothwendig wird, so gelten dafür analog die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen.

V. Transitorische Bestimmungen.

§ 29.

Die ersten auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Bürgerschaft werden vom Senate so zeitig angeordnet, daß die neugewählte Bürgerschaft spätestens in der ersten Woche des Monat März 1880 zusammentreten kann.

Die zur Zeit bestehende Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen übernimmt die Functionen der Central-Wahlcommission (§ 7) und setzt die übrigen Commissionen ein (§§ 9 und 10). Bezirks-Commissionen können für das erste Mal aus Einem Steuer- schätzungsbürger und fünf wahlberechtigten Bürgern des betreffenden Bezirks gebildet werden.

§ 30.

Bei diesen ersten Wahlen wählen sämtliche Bezirke der ersten und zweiten Kategorie. Von den Wählern der dritten Kategorie werden bei diesen ersten Wahlen vierzig Mitglieder gewählt. Die neugewählte Bürgerschaft bestimmt in einer ihrer ersten Sitzungen durch Ausloosung, welche Bezirke der ersten und zweiten Kategorie für sechs und welche nur für drei Jahre gewählt haben sollen, sowie diejenigen zwanzig Abgeordneten der dritten Kategorie, welche für drei, und diejenigen, welche für sechs Jahre gewählt sein sollen.

§ 31.

Zum Behufe der Ausloosung werden die Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigenthümer-Wahlen in zwei Hälften getheilt, so daß für die allgemeinen Wahlen die Bezirke 1 bis 7, 17 bis 21 und 33 bis 40 die eine, und die Bezirke 8 bis 16 und 22 bis 32 die andere Hälfte bilden; ferner für die Grundeigenthümer-Wahlen die Bezirke 1 bis 4, 9 bis 10 und 17 bis 20 die eine Hälfte, und die Bezirke 5 bis 8 und 11 bis 16 die andere Hälfte bilden. Alsdann wird zwischen diesen beiden Hälften gelooft.

§ 32.

Nachdem in dieser Weise durch das Loos festgestellt worden, welche Bezirke bei den nächsten, nach drei Jahren stattfindenden regelmäßigen Wahlen und welche erst | nach sechs Jahren bei der §. 12. zweiten halbschichtigen Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen haben werden, sowie ferner, welche Mitglieder der dritten Kategorie bei den nächsten Neuwahlen auszutreten haben, wird von dem Resultate der Ausloosung dem Senat und von diesem der Central-Wahlcommission amtlich Kenntniß gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. Januar 1880.

Anlage A.

Bezirke für die allgemeinen direkten Wahlen.

Nun folgt §. 12—19 unten die Abgrenzung der 40 Wahlbezirke¹.

Anlage B.

Bezirke für die Wahlen der Grundeigenthümer.

Nun folgt §. 20—24 die Abgrenzung der 20 Wahlbezirke².

¹ §. aber §. 46 Note 1.

² Deseqleichen.

S. 25.

| Anlage C¹.

Verzeichniß der Gerichte und Behörden, deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie wählen.

Gegenwärtige Behörden:

Bormalige Behörden:

a) Verwaltungs-Abtheilung für die Finanzen.

Finanz-Deputation.

Deputation für directe Steuern.

Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Pensionscasse-Deputation.

Kämmerei.

Steuer-Deputation.

Zoll- und Accise-Deputation.

Stempel-Deputation.

Schulden-Administrations-Deputation.

Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.

b) Verwaltungs-Abtheilung für Handel und Gewerbe.

Deputation für Handel und Schiffahrt.

Handelskammer.

Gewerbekammer.

Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

Commerz-Deputation.

Bank-Collegium.

Bank-Deputation.

Post-Deputation.

Deputation für das Post- Eisenbahn- und Telegraphenwesen.

Kornordnung.

Theerhofs-Deputation².

c) Verwaltungs-Abtheilung für das Bauwesen.

Bau-Deputation.

| Stadtwasserkunst-Deputation.

¹ Zu Anlage A vgl. die getroffene Abänderung vom 11. December 1882 (Gesetzsammlung 1882 S. 159. 160), zu Anlage A—C die v. 21. December 1888 (Gesetzsammlung 1888 S. 107—111) und die v. 4. Januar 1892 (Gesetzsammlung S. 4—26), in welcher der berichtigte Text der drei Anlagen neu abgedruckt ist. Die Anlage C wird anbei in dieser jetzt geltenden Fassung abgedruckt; ihre Abweichungen vom ursprünglichen Text sind angegeben.

² Steht in der Publ. v. 19. Jan. 1880 noch links.

Gegenwärtige Behörden:

Vormalige Behörden:

d) Verwaltungs-Abtheilung für das Militairwesen.

Militair-Departement.
Bürgermilitair-Commission.

e) Verwaltungs-Abtheilung für das Unterrichtswesen.

Oberschulbehörde.
Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker.

Interimistische Oberschulbehörde.
Scholarchat.

f) Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen.

§. 26.

Landgericht, einschließlich der Kammern für Handelsachen.
Amtsgerichte.
Vormundschafts-Behörde.

Obergericht.
Niedergericht.
Handelsgericht.
Aemtergericht.

g) Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Medicinal-Collegium.
Gefängniß-Deputation.
Feuercasse-Deputation.
Deputation für das Feuerlöschwesen.
Todtenladen-Deputation.
Friedhofs-Deputation¹.
Behörde für Krankenversicherung².
Behörde für Zwangserziehung³.
Schlachthof-Deputation⁴.

Gesundheitsrath.
Gefängniß-Collegium.
Polizeiwachen-Deputation.

h) Verwaltungs-Abtheilung für öffentliche Wohlthätigkeit.

Armen-Collegium.
Krankenhaus-Collegium.
Waisenhaus-Collegium.
Armen-Collegien der Ortsarmenverbände der Geestlande und der Marschlande.

¹ Aufgenommen durch die Abänderung v. 4. Januar 1892.

² Defgl.

³ Schon aufgenommen durch die Abänderung v. 21. December 1888.

⁴ Aufgenommen durch die Abänderung v. 4. Jan. 1892.

Unlage 2.

**Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft von Hamburg.
Vom 14. März 1881.**

Reichs-Gesetzblatt 1881 № 6 S. 37.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *rc.* verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Oktober 1879 (Gesetz-Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1881.
